

MHR

Mitteilungen des Hamburgischen Richtervereins Nr. 1/2018



INHALT

15. März 2018

Editorial (<i>Lanzius</i>)	2
Fachtagung „Zukunft des Zivilprozesses“ – Ergebnisse der Arbeitsgruppen	3
Zur Fachtagung „Zukunft des Zivilprozesses“ (<i>Focken</i>)	16
Brief des Vorsitzenden des Deutschen Richterbundes Gnisa an die Mitglieder des Deutschen Richterbundes	17
Richter und StA'e im Bundestag 2002-2017 (<i>Hirth</i>)	19
Lesung zur Aufarbeitung Nationalsozialistischer Gewalt- verbrechen durch die Hamburger Justiz (<i>Ude</i>)	21
In memoriam Ralf Oelert (<i>Steinmetz</i>)	25
Presseinformation der Debeka	27
Besprechung der Dissertation von Naemi Groh zur Haftung von Einigungsstellenmitgliedern (<i>Ullmann</i>)	28
Redaktionsschluss	30
Veranstaltungen	30
Internationale Presse	31

Herausgeber:

Hamburgischer Richterverein e.V.

Verband der Richter und Staatsanwälte im Deutschen Richterbund

Sievekingplatz 1, Ziviljustizgebäude, 20355 Hamburg

Hamburger Sparkasse, IBAN: DE68200505501280143601, BIC: HASPDEHHXXX

verantwortlicher Redakteur: RiAG Dr. Tim Lanzius

☎ (040) 4013 8175 ✉ mhr(at)richterverein.de www.richterverein.de/mhr

Druck: Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel

Die Kosten sind im Mitgliedsbeitrag enthalten



Editorial

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

nach langen Verhandlungen hat Deutschland wieder eine Bundesregierung. Der von CDU, CSU und SPD abgeschlossene Koalitionsvertrag liest sich gut für die Justiz. Ein Pakt für den Rechtsstaat soll geschlossen werden; 2000 neue Richterstellen bei den Gerichten der Länder und des Bundes sollen geschaffen und entsprechendes Folgepersonal soll eingestellt werden. Die Digitalisierung der Justiz soll konsequent vorangetrieben werden. Verschiedene Änderungen u.a. im Verfahrensrecht sind geplant, um insbesondere Strafverfahren effizienter zu gestalten und die Rechtsdurchsetzung namentlich für die Verbraucher zu verbessern.

Im Koalitionsvertrag wird der Justiz also ein erhebliches Maß an Aufmerksamkeit geschenkt. Um diese Aufmerksamkeit zu erhalten ist es freilich auch erforderlich, Aufmerksamkeit zunächst einmal auf sich zu ziehen. An dieser Stelle hat sich die konsequente Lobby- und Medienarbeit des Deutschen Richterbundes ausgezahlt, der die Interessen der Justiz fortwährend in den politischen Diskurs eingebracht hat und auch in Zukunft einbringen wird. Lesen Sie in diesem Zusammenhang auch den Brief des Vorsitzenden des Deutschen Richterbundes Jens Gnisa, abgedruckt in diesem Heft.

Zu hoffen bleibt, dass die Vorhaben im Koalitionsvertrag zeitnah umgesetzt werden und dass auch über die explizit angesprochenen Vorhaben hinaus an einer Weiterentwicklung des Rechtswesens gearbeitet wird.

Wichtige Impulse hierfür hat die Fachtagung zur Zukunft des Zivilprozesses gesetzt, die kürzlich in den Räumen der Bucerius Law School stattgefunden hat. In insgesamt sieben Arbeitsgruppen haben die Teilnehmer Maßnahmen gegen eine lange Verfahrensdauer diskutiert. Eine Zusammenfassung der von den Arbeitsgruppen gefundenen Ergebnisse finden Sie in diesem Heft.

Weitere Beiträge dieser Ausgabe sind unter anderem ein Bericht unserer Kollegin Kathrin Ude über eine szenische Lesung zur Aufarbeitung Nationalsozialistischer Gewaltverbrechen durch die Hamburger Justiz.

Liebe Kolleginnen, Liebe Kollegen, ich wünsche Ihnen allen ein frohes und erfolgreiches neues Jahr 2018 sowie viel Vergnügen beim Lesen in dieser Ausgabe der MHR.

Herzliche Grüße

Ihr Tim Lanzius

RiAG Dr. Tim Lanzius
AG Hamburg-St. Georg, Abt. 912
Tel.: 040 / 4013 8175
E-Mail: Tim.Lanzius@ag.justiz.hamburg.de

Fachtagung „Zukunft des Zivilprozesses“ am 27.11.2017

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppe 1: Strukturierung von Schriftsätzen (Bezug z.B. Kapi- talanlageverfahren, eAkte)

Diese Arbeitsgruppe beschäftigte sich anknüpfend an den Auftakt-Vortrag von Prof. Dr. Reinhard Gaier „Der Zivilprozess im digitalen Zeitalter“ mit den Möglichkeiten einer Strukturierung des Zivilverfahrens unter Einbeziehung der Möglichkeiten einer elektronischen Akte. Die Arbeitsgruppe setzte sich aus Ministeriumsangehörigen, Rechtsanwälten und Richtern zusammen.

Es bestand im Ausgangspunkt Einigkeit dahingehend, dass Regelungen, wonach Parteivorbringen gegliedert wird, wünschenswert sind. Bereits die Klagschrift sollte eine erste Gliederung enthalten und daran anknüpfend sollte die Klagerwiderung die jeweiligen Bezugspunkte bezeichnen. Zur Strukturierung des weiteren Vorbringens sollte das Gericht dann eine einheitliche Gliederung für die weiteren vorbereitenden Schriftsätze anordnen können.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe stimmten zudem dahingehend überein, dass die technischen Möglichkeiten der elektronischen Akte zur Strukturierung des Zivilverfahrens unbedingt genutzt werden sollten. Insbesondere die Möglichkeit, einen programmgestützten Aktenauszug nach relationstechnischen Gesichtspunkten erstellen zu können, wurde von allen Teilnehmern begrüßt. Diskutiert wurde die Idee, dass alle Prozessbeteiligten an einem einheitlichen Relationsgutachten in der elektronischen Akte arbeiten. In diesem Zusammenhang stellt sich die folgende Frage: Ist es vorstellbar, dass die Klagepartei ihren Tatsachenvortrag gegliedert in

Formularfelder der elektronischen Akte einarbeitet, sodann die beklagte Partei ihren entsprechenden Tatsachenvortrag in die korrespondierenden Formularfelder einträgt und am Ende das Gericht (und die Parteien) „auf Knopfdruck“ ein Relationsgutachten erhalten?

Schließlich wurde in der Arbeitsgruppe diskutiert, ob die Überlegungen nicht einen Schritt weiter gehen sollten und eine Strukturierung des Zivilverfahrens nicht nur durch eine Gliederung des Parteivorbringens, sondern auch durch eine Abschichtung des Verfahrens erfolgen könnte. Im Ergebnis halten die Teilnehmer der Arbeitsgruppe es für sinnvoll, dass das Gericht die abgesonderte Verhandlung über Teile des Streitgegenstands oder bestimmte Vorfragen anordnen kann, und zwar auch schon für die vorbereitenden Schriftsätze.

Dr. Nicole Geffers

*Vorsitzende Richterin am Landgericht, Hamburg
Stellv. Vors. des Hamburgischen Richtervereins*

Arbeitsgruppe 2: Bauprozess/Adjudikation

Mehr noch als in anderen Bereichen des Zivilprozesses können im Bauprozess die Vielzahl der streitigen Einzelfragen (sog. „Punktesachen“), die Anzahl der Beteiligten (Stichwort Streitverkündung) und die Notwendigkeit, technische Streitfragen (meist mit Sachverständigengutachten) zu entscheiden, zu einer langen, manchmal überlangen Verfahrensdauer führen. Die Arbeitsgruppe aus Richtern, Rechtsanwälten und einem Sachverständigen hat verschiedene Lösungsansätze und Maßnahmenvorschläge entwickelt, die dem konkret entgegenwirken könnten. Für den Bereich der Adjudikation wurde demgegenüber derzeit kein Handlungsbedarf gesehen.

Verstärkte Steuerung des Verfahrens

Eine verstärkte Steuerung des Verfahrens und frühzeitige Hinweise des Gerichts (z.B.

auch: „hierzu braucht derzeit nicht weiter vorgetragen zu werden“) werden von Richter- und Anwaltsseite als sinnvoll erachtet.

Rolle des Sachverständigen im Bauprozess: §§ 144, 404 a Abs. 2 ZPO, weitere Möglichkeiten? Beratender Sachverständiger/Ingenieur? Ergänzung in § 411 Abs. 4 ZPO: qualifizierte Stellungnahme zum Gutachten und Formulierung konkreter Fragen als Voraussetzung der Anhörung des Sachverständigen auf Parteiantrag

Sachverständige spielen eine hervorgehobene Rolle im Bauprozess, weil das Gericht die zugrunde liegenden technischen Streitfragen i.d.R. nicht aus eigener Sachkunde beurteilen kann. Eine frühzeitige Einschaltung von Sachverständigen (z.B. nach geltender Rechtslage gem. § 144 oder § 404 a Abs. 2 ZPO), etwa in einen Erörterungstermin vor Erlass des Beweisbeschlusses zur Klärung komplexer Beweisthemen, oder die Durchführung der Güteverhandlung im Beisein eines Sachverständigen, wenn vorrangig um technische Fragen gestritten wird, wurden von den Teilnehmern der Arbeitsgruppe als sinnvoll erachtet. Hierdurch kann z.B. die Akzeptanz gerichtlicher Vergleichsvorschläge bei der fachkundigen oder fachkundig beratenen Partei erhöht und eine zielgenauere Steuerung des Verfahrens ermöglicht werden. Beweisbeschlüsse, die mangels hinreichenden Verständnisses der technischen Fragestellungen „am Thema vorbei“ gehen, könnten vermieden werden.

Hilfreich für eine möglichst stringente Aktenbearbeitung könnte auch ein bei Gericht angesiedelter beratender Sachverständiger (z.B. Ingenieur) sein, der dem Gericht unterhalb der förmlichen Beweiserhebung kurzfristige Rückfragen beantworten könnte.

Als positiv wurde es außerdem angesehen, wenn Sachverständige Gelegenheit erhielten, sich und ihre Tätigkeit – über die z.B. von Kammern und Verbänden vorgehaltenen Listen oder Initiativbewerbungen hinaus – bei Gericht vorzustellen, um das Angebot an möglichen Sachverständigen für die gerichtliche Benennung zu verbreitern. Eine ange-

messene Vergütung der Sachverständigen ist Voraussetzung, um auch in Spezialgebieten qualifizierte gerichtliche Sachverständige zu gewinnen. Durch die vorgeschlagene Ergänzung von § 411 Abs. 4 ZPO soll eine sachgerechte Vorbereitung des Termins zur Anhörung des Sachverständigen auf Antrag einer Partei ermöglicht werden.

Selbständiges Beweisverfahren, §§ 485 ff ZPO

Eine Konzentration des selbständigen Beweisverfahrens wird als sinnvoll erachtet. Ein Mittel könnte die Beschränkung auf maximal eine Gutachtenergänzung und eine Anhörung des Sachverständigen im Rahmen des selbständigen Beweisverfahrens sein. Weitere Nachfragen wären Gegenstand des ggf. einzuleitenden Hauptsacheverfahrens. Vermieden würden dadurch ausufernde Beweisverfahren ohne konkreten Bezug auf die in der Hauptsache relevanten Fragestellungen.

Zeitliche Begrenzung von Widerklagen (ggf. auch der Aufrechnung) im Bauprozess, Technische Ausstattung, Parteigutachter

Weitere hier nur noch stichpunktartig zu nennende Vorschläge sind:

- zeitliche Begrenzung von Widerklagen (ggf. auch der Aufrechnung): Nach Ablauf festzulegender Fristen wären neue Ansprüche nicht mehr im bereits laufenden Rechtsstreit, sondern in einem neuen, gesondert anzustrebenden Prozess geltend zu machen. Hierdurch könnte einer – im Bauprozess häufig zu erlebenden - Überfrachtung des Ursprungsverfahrens mit immer neuem Prozessstoff und den resultierenden Verzögerungen entgegenge wirkt werden.
- technische Ausstattung der Gerichte: Lassen sich z.B. Streitverkündete in der gerichtlichen EDV nicht sachgerecht erfassen, erschwert das die Aktenbearbeitung erheblich.

- Einführung eines Sachverständigenverfahrens für Bausachen, vergleichbar etwa den Sachverständigenverfahren im Versicherungsrecht:

Gerade in umfangreichen Verfahren haben die Parteien i.d.R. bereits Sachverständige eingeschaltet und legen entsprechende Parteigutachten vor. Im (neu zu schaffenden) Sachverständigenverfahren könnte diese Ressource genutzt werden, indem eine – verpflichtende – Klärung der entscheidungserheblichen Streitfragen durch die Parteigutachter vorgeschrieben wird. Gelangen die Parteigutachter zu einem gemeinsamen Ergebnis, ist dieses im Rechtsstreit zugrunde zu legen. Nur soweit dies nicht gelingt, könnte ggf. ein (Ober-)Gutachten eingeholt werden.

Annika Thein

Arbeitsgruppe 3: „Möglichkeiten der Mediation“

Nach engagierter und interessanter Diskussion waren sich die Teilnehmer der Arbeitsgruppe Mediation darüber einig, dass die Mediation einen festen Platz in der Zukunft des Zivilprozesses haben muss und neben ihren positiven Auswirkungen auf die Parteien und die Streitkultur in der Gesellschaft auch vielfältige Möglichkeiten bietet, um einer langen Verfahrensdauer entgegen zu wirken.

Die Durchführung einer Mediation, insbesondere - aber nicht nur - zu einem frühen Zeitpunkt in einem Verfahren, kann im Falle des Gelingens mit einem Vergleichsschluss das Verfahren unmittelbar beenden. Über die damit verbundene Zeitersparnis für die an dem Rechtsstreit beteiligten und von ihm betroffenen Personen hinaus ist damit eine Ressourcenersparnis für die Gerichte verbunden. Auch weitere Beweisaufnahmen und der Gang durch die Instanzen werden erspart. Im Rahmen einer Mediation können regelmäßig weitere anhängige Verfahren und auch Streitigkeiten, die noch nicht Gegen-

stand eines Rechtsstreits sind, mit einbezogen und schnell und ggf. umfassend erledigt werden. Bei komplexen und vielschichtigen Beziehungen zwischen den Parteien können durch eine Klärung im Rahmen einer Mediation so auch drohende oft höchst streitige Folgeprozesse vermieden werden. Die Durchführung einer Mediation bietet mit ihren besonderen Möglichkeiten die Chance einer langfristigen Befriedung des Verhältnisses der Parteien. Durch die flexibleren Möglichkeiten, wie beispielsweise die Einbeziehung Dritter in einer Situation, in der der eigentliche Konflikt nicht zwischen den Parteien des Rechtsstreits besteht, ergeben sich oft bessere Möglichkeiten, ein Verfahren zu beenden.

Die gerichtliche Mediation kann darüber hinaus das Vertrauen in die Justiz stärken und für eine höhere Akzeptanz sorgen. Parteien fühlen sich bei einer Mediation in besonderer Weise mit ihren Standpunkten und Interessen wahrgenommen, erleben, dass ihre - möglicherweise nicht juristisch erfassbaren - Interessen relevant sind und ihnen zugehört wird. Mit der Mediation kann die Justiz alternative Möglichkeiten der Streitbeilegung anbieten, für die ein Bedürfnis besteht.

Zur Stärkung der gerichtlichen Mediation hielten die Teilnehmer der Arbeitsgruppe ein beständiges Werben durch Verantwortliche, die Durchführung von Veranstaltungen, bei denen Beteiligte zusammen kommen können, und u.U. das Anstoßen von Studien über das Mediationsverfahren bzw. dessen Auswirkungen für sinnvoll. Es sollte weiterhin gewährleistet sein, dass die Tätigkeit der Güterichter im Geschäftsverteilungsplan durch angemessene Anrechnungsregelungen berücksichtigt wird. Nicht zuletzt muss für eine gute Ausbildung und Fortbildung der Güterichter und eine gute Ausstattung der Mediation gesorgt werden.

Anke Viering

Arbeitsgruppe 4: „Neue Wege im Recht der Beweismittel und Sachverständigenrecht“

Diese Arbeitsgruppe setzte sich im Wesentlichen aus Richterinnen und Richtern zusammen, die im Arzthaftungsrecht tätig, vereinzelt auch mit Bausachen befasst sind. In beiden Bereichen ist das Sachverständigenrecht von großer Bedeutung.

I. Bezogen auf das Sachverständigenrecht ging es im Einzelnen um die folgenden Punkte:

1. Erörtert wurde **die Möglichkeit, die Verwendung bereits vorliegender Gutachten nach § 411a ZPO auf vorgerichtliche Schlichtungsverfahren zu erweitern**, jedenfalls wenn die Bestellung des dortigen Sachverständigen einvernehmlich erfolgt war. Dies hätte den Vorteil, dass sich ein neuer Sachverständige nicht einarbeiten muss, mithin die Beweisaufnahme beschleunigt und kostengünstiger gestaltet würde. Nach geltendem Recht steht aber § 41 Nr. 8 ZPO über § 406 Abs. 1 Satz 1 ZPO entgegen, worauf der BGH jüngst hingewiesen hat (NJW 2017, 1247). Die Justizministerkonferenz hat sich im November 2017 dieser Überlegung bereits angenommen und eine Ausweitung befürwortet, jedoch nur, wenn der Verwendung des Schlichtungsgutachtens im Prozess nicht widersprochen wird. Damit würde eine Ausweitung des § 411a ZPO aber in den seltensten Fällen gelingen.

Gegen eine solche Ausweitung ist auch zu überlegen, ob es nicht ohnehin besser ist, einen anderen Sachverständigen zu beauftragen. Denn oft stellt sich in dem dem Schlichtungsverfahren nachfolgenden Prozess der Sachverhalt letztlich anders dar, und es dürfte Sachverständige geben, denen es dann schwer fällt, trotz geänderter Sachlage von ihrer bisher geäußerten Auffassung abzuweichen.

2. Diskutiert wurde auch **die Einschränkung des Fragerechts der Parteien nach Ein-**

gang des schriftlichen Gutachtens (§§ 411 Abs. 4, 397, 402 ZPO) dahingehend, dass ein Recht auf mündliche Erläuterung und Ergänzung des Gutachtens nur bei Benennung konkreter Gegenstände der Anhörung besteht und nicht wie bisher durch bloße allgemeine Angabe, in welche Richtung sie durch ihre Fragen eine weitere Aufklärung wünscht (so BGH RuS 2015, 44). Der Vorteil dieser Einschränkung wäre, dass dann das Gericht, die Gegenpartei und insbesondere der Gerichtssachverständige sich auf die bevorstehende Anhörung besser vorbereiten können. Nimmt man den Parteien die Möglichkeit, relativ substanzlose Anträge zur Anhörung des Sachverständigen zu stellen, verlangt man ihnen dann also nähere Befassung und eigene Prüfung ab, ob es der Anhörung auch wirklich noch bedarf, kann dies zum Einen zur Verschlingung des Prozesses führen, zum Anderen zu besserer Qualität in der mündlichen Verhandlung. Diese Rationalisierung ginge allerdings mit der Gefahr einher, dass im Termin aufkeimende sachverständig zu erörternde Problemlagen nicht mit einem vor Ort anwesenden Experten geklärt werden könnten und erforderlichenfalls ein weiterer Termin oder eine Nachtragsbegutachtung angezeigt sein könnte.

3. Die Stärkung der Möglichkeit der **Sachverständigenvernehmung durch Bild- und Tonübertragung** (siehe unten Ziff. III. 2.): Nach § 128a Abs. 2 ZPO ist dies bislang nur auf Antrag möglich; es könnte aber zu erwägen sein, in geeigneten Fällen auch von Amts wegen eine solche Vernehmung anzuordnen. Ist ein persönliches Erscheinen des Gerichtssachverständigen zur mündlichen Verhandlung – wie regelmäßig an entfernt liegendem Gerichtsort – verzichtbar, erleichtert man ihm die gutachterliche Tätigkeit; er verliert nicht in jedem Verfahren allein durch die Teilnahme an der Verhandlung einen vollen Arbeitstag. Dies ist insbesondere im Arzthaftungsprozess von Relevanz, weil dort im Gegensatz zum Baurecht übli-

cherweise kein Sachverständigenbüro für das Gericht tätig wird, sondern ein in den Klinikbetrieb eingebundener oder gar niedergelassener Arzt. Dieser Punkt verliert aber an Bedeutung, weil es sich bei dem Antrag nach § 128a Abs. 2 ZPO nicht um einen solchen von einer Partei handeln muss, sondern der Antrag kann auch von dem Sachverständigen selbst gestellt werden (gegebenenfalls auf vorherige richterliche Nachfrage bei ihm).

4. Die Ausweitung der **Entbehrlichkeit der Protokollierung von Sachverständigenäußerungen** (§ 161 Abs. 1 ZPO: bislang nur, wenn das Urteil mit Berufung oder Revision nicht angreifbar ist oder z.B. bei einer Klagerücknahme): Dies könnte die mündliche Verhandlung deutlich straffen, weil für die Protokollierung bislang viel Zeit verstreicht. Zwar mag die Erstellung eines Berichterstattervermerks hier eine Erleichterung bieten; aber auch er muss die Aussage der Sachverständigen hinreichend klar und vollständig wiedergeben (BGH NJW 1995, 199), und man nimmt dem Sachverständigen die Möglichkeit, im Falle des Missverstehens seiner Angaben sogleich zu intervenieren. Außerdem dürfte der Berichterstattervermerk nicht selten ein zeitintensives Nachspiel zu der Frage der inhaltlichen Richtigkeit haben. Wegen des prozessualen Gewichts der Protokollierung insbesondere für die nächste Instanz sieht die Arbeitsgruppe keinen Ansatz für eine Entbehrlichkeit der Protokollierung. In der Diskussion gelangte man dann aber zu der praktisch interessant erscheinenden Möglichkeit, Äußerungen des Gerichtssachverständigen durch eine Audioaufzeichnung zu protokollieren, um diese dann (durch die Schreibkraft oder mittels Spracherkennung) in die erforderliche Schriftform übertragen zu lassen (siehe unten Ziff. III. 3.). Dies erfordert aber bei der Fragestellung und der Antwort diktatgenaue Disziplin.
5. Einer gesetzlich verankerten Gestattung, **den mitgebrachten Privatgutachter**

dem Gerichtssachverständigen in dessen Anhörung Fragen stellen zu lassen und sich medizinisch zur Sache äußern zu dürfen, ist näher zu treten. Ob eine solche Gestattung nach geltender Rechtslage vom Gericht erteilt werden muss, ist nicht abschließend geklärt (siehe hierzu BGH VersR 2009, 69, Juris-Rn. 8). Die Gerichte handhaben dies insbesondere im Arzthaftungsprozess sehr unterschiedlich. Vorteile einer solchen Gestattung werden (gegenüber dem Nachteil einer möglicherweise längeren mündlichen Verhandlung) aber darin gesehen, dass der Austausch unter diesen beiden Gutachtern in der Verhandlung für die nachfolgende Beurteilung durch das Gericht von Vorteil sein kann, zumal sich dabei auch gelegentlich zeigt, dass Privatgutachter und Sachverständiger in der Sache nicht weit auseinander liegen. Ließe man den Privatgutachter nicht entsprechend zu Wort kommen, führt dies häufig dazu, dass zumindest einer Partei Schriftsatznachlasses zu gewähren ist, gegebenenfalls auch, dass nach § 156 ZPO die mündliche Verhandlung wiedereröffnet werden muss (vgl. BGH NJW 2001, 2796).

6. Diskutiert wurde auch die **Abschaffung des selbständigen Beweisverfahrens nach § 485 Abs. 2 Satz 2 ZPO** (aber natürlich nicht des selbständigen Beweisverfahrens nach § 485 Absatz 1 ZPO) insbesondere im Hinblick darauf, dass Verfahren der Schlichtungsstellen und Gutachterkommissionen in sehr viel mehr Fällen zu einer gütlichen Erledigung führen und damit deutlich erfolgreicher sind. Einen Kompromiss könnte es darstellen, wenn die genannten Güteverfahren im Bereich der Arzthaftung mit dem selbständigen Verfahren verknüpft werden und dadurch eine weitere Aufwertung erfahren und von den Parteien in noch höherem Maße angenommen würden (siehe unten Ziff. III. 1.).

Eine weitere Anhebung des Nutzungswertes außergerichtlicher Sachverständigen-

gutachten hat die Arbeitsgruppe nicht befürwortet (siehe unten Ziff. III. 4.).

II. Fortbildung:

Nach der Diskussion um das Sachverständigenrecht wandte sich die Arbeitsgruppe unter dem Gesichtspunkt der Verkürzung der Dauer der Zivilprozesse noch dem Thema der richterlichen Fortbildung zu. Hier bestand Einigkeit, dass eine vertiefte **Fortbildung zum Prozessrecht und dabei auch und insbesondere zur effektiven Prozessführung** durchaus von Vorteil und geeignet ist, überlangen Verfahren entgegenzuwirken.

Gerade mit der seit Januar 2018 gebotenen Einführung von Spezialkammern u.a. für Arzthaftungs- und für Bausachen an den Landgerichten gemäß § 72a GVG besteht hier ein erhöhter Fortbildungsbedarf – und damit auch zum Beweismittelrecht, weil gerade diese Verfahren insbesondere durch die Erhebung von Sachverständigenbeweis geprägt sind (siehe unten Ziff. III. 5. und 6.).

Die landesinterne und die überregionale Fortbildung haben sich des Themas angenommen (beispielhaft seien die im Nordverbund bekannt gegebene Tagung in Schleswig am 01.03.2018 zum „Aktuellen Arzthaftungsrecht“ mit dem Schwerpunkt Sachverständigenrecht und die Tagung „Arzthaftung und ärztliches Gutachten“ in Wustrau vom 12. bis 16.02.2018 genannt, an der überwiegend Richterinnen und Richter aus neu gebildeten Spezialkammern teilgenommen haben).

In diesem Zusammenhang wurde auch die Möglichkeit erwogen, in der richterlichen Fortbildung thematisch und mit dortigen Referenten mit der Bucerius Law School zusammenzuarbeiten (siehe unten Ziff. III. 6.). Eine solche Zusammenarbeit könnte gerade dahingehend avisiert werden, einen ständigen Austausch zwischen Spezialkammern/obergerichtlich zuständi-

gen Haftungssenaten und dem Institut für Medizinrecht der Bucerius Law School ins Werk zu setzen, der es den Gerichten ermöglichte, Relevantes in ungeordneter Form zu übersenden und im Anschluss auf eine nach wissenschaftlichen Grundsätzen systematisierte und möglichst lückenlose Fortbildung durch die BLS zurückgreifen respektive neue Mitglieder der Richterschaft darauf verweisen zu können.

III. Die nach intensiver Diskussion eilig zusammengetragenen Ergebnisse der Arbeitsgruppe lauten wie folgt:

1. Stärkung des Güteverfahrens in der Arzthaftung, zum Beispiel durch adäquate Anpassung des Verfahrens nach § 485 Abs. 2 ZPO (Verknüpfung mit Güterichterverfahren)
2. Ausweitung des § 128a ZPO: Videovernehmung „kann in geeigneten Fällen“ von Amts wegen angeordnet werden
3. Erleichterung der Protokollierung durch Audioaufzeichnung der Sachverständigenanhörung mit anschließender Transkription
4. Keine Anhebung des Nutzungswerts außergerichtlicher Sachverständigengutachten
5. Richterfortbildung im Beweismittelrecht ausweiten
6. Gezielte Fortbildung für (künftige) Mitglieder von Spezialkammern, vielleicht auch in Zusammenarbeit mit dem entsprechenden Institut der Universität.

*Wolfgang Frahm,
Vors. Richter am Oberlandesgericht, Schleswig*

*Prof. Dr. Jens Prütting, LL.M.oec.,
Bucerius Law School, Hamburg*

Arbeitsgruppe 5: Amtsgerichtliches Schnellverfahren

Die Arbeitsgruppe 5, deren Teilnehmerkreis sich aus Richtern, Rechtsanwälten, Referendaren und Mitarbeitern der Justizbehörde Hamburg zusammensetzte, beschäftigte sich mit Maßnahmen der Verfahrensbeschleunigung speziell für das amtsgerichtliche Verfahren, und zwar auch unter Berücksichtigung der fortschreitenden Digitalisierung der Gesellschaft.

Ausgangspunkt der Diskussion in der Arbeitsgruppe bildete die von Prof. Dr. Graf-Peter Callies im Gutachten A zum 70. Deutschen Juristentag „Der Richter im Zivilprozess – Sind ZPO und GVG noch zeitgemäß“ entwickelte These 10:

„Für Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmern soll am Amtsgericht ein singulärinstanzliches Schnellverfahren eingeführt werden, das in 3 bis 6 Monaten zu einem vollstreckbaren Ergebnis mit überschaubaren Kosten führt. Der Verbraucher kann dieses Verfahren als Kläger für den beklagten Unternehmer verbindlich anwählen, umgekehrt ist das Verfahren nur mit Zustimmung des beklagten Verbrauchers zulässig. Das Verfahren ist summarisch und unbürokratisch auszugestalten.“

Nach einem kurzen „Blick über den Tellerand“ in Form eines Bericht von Rechtsanwalt Dr. Jörn Heckmann über die „Legal Tech“ - Entwicklungen im Anwaltsmarkt wurde unter den Teilnehmern der Arbeitsgruppe zunächst ergebnisoffen diskutiert, ob für bestimmte amtsgerichtliche Verfahren (etwa abhängig vom Streitwert) im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung auf gewisse prozessuale Vorgaben verzichtet werden kann und sollte, oder ob auf diese Weise ein „Rechtsschutz zweiter Klasse“ für geringe Streitwerte geschaffen wird.

Zur Diskussion standen dabei unter anderem die folgenden, potentiell verfahrensbeschleunigenden Maßnahmen:

- Verzicht auf Rechtsmittel,
- Verzicht auf die vorbereitenden Schriftsätze / Beschränkung der Anzahl,
- Verzicht auf die mündliche Verhandlung,
- Verzicht auf die Urteilsbegründung,
- eine Beschränkung der zulässigen Beweismittel,
- oder auch weitergehende Schätzungsmöglichkeiten für den Richter.

Es bestand weitgehende Einigkeit, dass das amtsgerichtliche Verfahren nach § 495a ZPO für Streitwerte bis zu EUR 600,00 etliche der vorgenannten Möglichkeiten vereint, wobei der Richter / dem Richter grundsätzlich auch ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt wird, der allerdings faktisch durch die strenge Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum rechtlichen Gehör erheblich beschränkt ist. Im Rahmen des Verfahrens nach § 495a ZPO kann bekanntlich auf die mündliche Verhandlung verzichtet werden (sofern nicht eine Partei die mündliche Verhandlung beantragt); ebenso kann in aller Regel auf die Darstellung des Tatbestandes im Urteil (§ 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO) und nach § 313a Absatz 2 ZPO ggf. sogar auf die Darstellung der Entscheidungsgründe verzichtet werden; ein Rechtsmittel gegen das Urteil ist nicht gegeben, lediglich die Gehörsrüge bleibt möglich. Der Richter / dem Richter stehen auch gewisse Spielräume bei der Beweisaufnahme zu; so ist etwa eine telefonische Befragung von Zeugen zulässig. Nach Meinung der Arbeitsgruppenteilnehmer führt dies aufgrund des Anspruchs der Parteien auf rechtliches Gehör in der Praxis aber für die Gerichte kaum zu Erleichterungen: Den Parteien muss die Möglichkeit gewährt werden, selbst Fragen zu stellen; zudem muss ihnen das Ergebnis der telefonischen Befragung mitgeteilt werden, was in der Regel einen schriftlichen Vermerk erfordert. Aus diesen Gründen ist eine Beweisaufnahme im Rahmen eines Termins zur mündlichen Verhandlung aus Richtersicht zumeist schneller,

jedenfalls aber unkomplizierter. Für die Parteien und für deren Verfahrensbevollmächtigte ist das Erscheinen zum Termin aber kosten- und zeitaufwendig. Insbesondere bei sehr geringen Streitwerten ist der mit dem Termin für den Rechtsanwalt verbundene Zeitaufwand aufgrund der verhältnismäßig geringen RVG-Gebühr zumeist unwirtschaftlich.

Ergebnisthese 1:

Es sollte eine benutzerfreundliche Videokonferenz-Schaltung am Richterarbeitsplatz ermöglicht werden, um § 128a ZPO für die Praxis zur Verfahrensbeschleunigung nutzbar zu machen.

Der vorgenannte Gesichtspunkt, aber auch der Umstand, dass im Zeitalter moderner Technik die stets zwingende Anwesenheit aller Parteien und / oder ihrer Prozessbevollmächtigten im Termin – insbesondere in den Fällen, in denen dies mit einem weiten Anreiseweg verbunden ist – nicht erforderlich erscheint, ließen in der Arbeitsgruppe den Wunsch nach einer besseren (und unkompliziert nutzbaren) technischen Ausstattung der Gerichte (für die Sitzungssäle oder – vorzugsweise – am Richterarbeitsplatz) aufkommen. Durch die Einrichtung eines benutzerfreundlichen Tools am Richterarbeitsplatz, das schnell und unkompliziert eine Videokonferenz-Schaltung mit den Prozessbevollmächtigten der Parteien (ggf. auch mit den Parteien selbst) oder mit zu vernehmenden Zeugen oder Sachverständigen ermöglicht, könnte zukünftig in bestimmten, geeigneten Verfahren (nicht nur vor dem Amtsgericht) viel Zeit und Geld eingespart werden. Die Verhandlung und die Beweisaufnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung sind mit § 128a ZPO bereits heute zulässig, dieses Instrument wird aber in der Praxis mangels entsprechender technischer Ausstattung kaum genutzt.

Ergebnisthese 2:

Es sollte über die Einführung der folgenden Regelung – etwa als § 287 Abs. 3 ZPO neu – nachgedacht werden:

„Im § 495a ZPO-Verfahren kann auf die Einholung eines Sachverständigengut-

achtens verzichtet werden, wenn dieses mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist und das Gericht unter Würdigung aller Umstände auf Basis eigener hinreichender Sachkunde entscheiden kann.“

Von den Teilnehmern der Arbeitsgruppe 5 wurde es teilweise als höchst unbefriedigend empfunden, dass in den Verfahren nach § 495a ZPO – trotz oftmals extrem geringer Streitwerte – Sachverständigengutachten einzuholen sind, wodurch das Verfahren verzögert wird und zudem erhebliche Kosten entstehen, die oftmals vollkommen außer Verhältnis zum Streitwert des Verfahrens stehen. Dies führe dazu, dass ein Rechtsschutz für nicht rechtsschutzversicherte Parteien bei realistischer Bewertung unter Berücksichtigung einer Kosten-Nutzen-Analyse letztlich faktisch nicht bestehe, jedenfalls aber im höchsten Maße unwirtschaftlich sei. Zwar sei es zum Teil möglich, die Parteien unter Hinweis auf die erheblichen Gutachterkosten zu einem Verzicht auf den Sachverständigen-Beweisantritt zu bewegen. Die Beteiligung von Rechtsschutzversicherungen und die potentielle Haftung des verfahrensbevollmächtigten Rechtsanwaltes oder auch die Uneinsichtigkeit einer Partei ließen diesen Weg aber nicht immer zu. Vor diesem Hintergrund wurde von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe der Vorschlag entwickelt, die Zivilprozessordnung um eine dahingehende Regelung zu ergänzen, dass in § 495a-ZPO-Verfahren auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens verzichtet werden kann, wenn die Beweisaufnahme mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist und das Gericht unter Würdigung aller Umstände auf Basis eigener hinreichender Sachkunde entscheiden kann. Zwar kann ein Beweisantrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens bereits nach geltendem Recht abgelehnt werden, wenn der Richter über eigene Sachkunde verfügt. Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung ist hierbei aber insbesondere bei schwierigen technischen oder medizinischen Fragen Zurückhaltung geboten (vgl. Zöller, ZPO, 31. Aufl., § 402 Rn. 7 m.w.Nachw.). Die hohen Anforderungen an die eigene Sachkunde sollten nach breiter

Meinung der Arbeitsgruppenteilnehmer im Rahmen von § 495a-ZPO-Verfahren nicht gelten; eine hinreichende Sachkunde solle ausreichen.

Ergebnisthese 3:

Es sollte für das Amtsgericht ein schnelles Online-Verfahren als zusätzliche Option für die Parteien eingerichtet werden, wobei einzelne Verfahrensregelungen zur Disposition der Parteien gestellt werden, wie z.B.

- die mündliche Verhandlung
- zulässige Beweismittel.

Über die Schaffung und mögliche Ausgestaltung eines eigenen Online-Verfahrens wurde in der Arbeitsgruppe lebhaft diskutiert. Etlliche Teilnehmer betonten, dass die Justiz zur Wahrung des Rechtsfriedens auch für Verfahren mit geringen Streitwerten einen Zugang zum Recht ermöglichen müsse. Die Komplexität rechtlicher Fragen sei nicht vom Streitwert abhängig. Gerade für sogenannte Naturparteien müsse der Zugang zum Recht durch die dritte Gewalt erleichtert werden. Ein kostengünstiges Online-Verfahren, das es ermögliche, die Klage abends „vom Sofa aus“ durch Eintragungen in eine Online-Maske einzureichen, sei daher zu befürworten. Andere Teilnehmer gaben zu bedenken, dass die Schaffung einer solchen Möglichkeit erhebliche Personalkosten (für Amtsrichter) nach sich ziehen könnte.

Die Mehrheit der Teilnehmer sprach sich letztlich für die Einrichtung eines eigenen Online-Verfahrens für das Amtsgericht aus, dessen konkrete Ausgestaltung aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit allerdings nicht en detail entwickelt werden konnte. Es bestand aber weitgehend Einigkeit, dass ein solches Verfahren als zusätzliche Option und nicht an Stelle des „konventionellen Verfahrens“ geschaffen werden sollte. Ferner sprach sich die Mehrheit der Arbeitsgruppenteilnehmer dafür aus, einzelne Verfahrensregelungen in einem viel größeren Maße zur Disposition der Parteien zu stellen, als es die ZPO bisher vorsehe. So sollen sich die Parteien etwa bereits zu Beginn des

Verfahrens auf die zulässigen Beweismittel einigen, einen Verzicht auf die mündliche Verhandlung erklären oder „per Click“ für einen Mediationstermin votieren können.

Jill Wölber

Arbeitsgruppe 6: Musterfeststellungsklage

In Arbeitsgruppe 6 diskutierten die Teilnehmer über kollektiven Rechtsschutz für Verbraucher durch Einführung einer Musterfeststellungsklage. Moderiert wurde die Arbeitsgruppe von Frau Graf-Schlicker, Leiterin der Abteilung Rechtspflege im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Der Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Grundlage für die Diskussion war in erster Linie der Diskussionsentwurf zur Musterfeststellungsklage des BMJV¹. Danach soll im sechsten Buch der ZPO (§§ 606 ff.) eine Musterfeststellungsklage eingeführt werden, mit Hilfe derer „die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens von Voraussetzungen für das Bestehen oder Nichtbestehen eines Anspruchs oder Rechtsverhältnisses zwischen Verbrauchern und Unternehmern begehrt werden“ kann. Das Verfahren soll in die Zuständigkeit der Landgerichte fallen (§ 71 Abs. 2 GVG-E). Klagebefugt sollen nur qualifizierte Einrichtungen nach § 4 UKlaG bzw. Art. 4 der Richtlinie 2009/22/EG sein, also Verbraucherzentralen und andere Verbraucherverbände. Zudem soll die Klage nur zulässig sein, wenn glaubhaft gemacht wird, dass von den Feststellungszielen die Ansprüche einer Mindestanzahl von Verbrauchern abhängen.

Das Musterfeststellungsverfahren wird vom Gericht in ein elektronisches geführtes Kla-

¹

<https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Musterfeststellungsklage.html> (abgerufen am 12.03.2018).

geregister zur öffentlichen Bekanntmachung eingetragen (§ 608 ZPO-E). Betroffene Verbraucher können ihre Ansprüche dann zum Klageregister anmelden (§ 609 ZPO-E). Hat der Verbraucher bereits vor der Bekanntmachung eine Individualklage erhoben, wird dieses Verfahren nach der Anmeldung bis zur Erledigung des Musterverfahrens ausgesetzt (§ 614 Abs. 2 ZPO-E). Mit Rechtshängigkeit einer Musterfeststellungsklage sind außerdem weitere Musterfeststellungsklagen gegen denselben Beklagten auf Grundlage des gleichen Lebenssachverhalts gesperrt (§ 611 Abs. 1 ZPO-E). Der Entwurf enthält Sonderregelungen für Vergleiche, die nach näherer Maßgabe von § 612 ZPO-E auch mit Wirkung für und gegen die Anmelder geschlossen werden können. Offen lässt der Entwurf noch, wie weit die Bindungswirkung eines Urteils in dem Musterfeststellungsverfahren reichen soll (§ 614 Abs. 1 ZPO-E). Entweder der Anmelder wird durch Entscheidungen gebunden, wenn er die Anmeldung nicht bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung zurücknimmt. Als Alternative sieht der Diskussionsentwurf vor, dass eine Bindungswirkung nur zugunsten des Anmelders besteht.²

Die Diskussion in der Arbeitsgruppe

In der Arbeitsgruppe bestand Einigkeit, dass die Einführung eines Musterverfahrens grundsätzlich notwendig ist. Verschiedene Punkte wurden ausführlicher diskutiert, so etwa das Problem der Durchsetzung der individuellen Ansprüche wegen der bloßen Feststellungswirkung. Eine Miteinbeziehung auch der Schadensfeststellung im Einzelfall ließe aber die Vereinfachungs- und Beschleunigungswirkung des Musterfeststellungsverfahrens entfallen. Es wurde aber diskutiert, ob eine Durchsetzung der individuellen Ansprüche nach einer Entscheidung im Musterfeststellungsverfahren in vielen Fällen außergerichtlich erfolgen könnte. So könnten sich Unternehmen nach der Verurteilung im Musterfeststellungsverfahren aufgrund der dadurch bestehenden „Pranger-

wirkung“ veranlasst sehen, jedenfalls unproblematische Schadensfälle zu regulieren. Zudem käme eine Durchsetzung durch Schlichtungsstellen in Betracht. Kurz angesprochen wurde auch die Problematik eines Vergleichsschlusses, wenn die individuellen Ansprüche unterschiedlich hoch sind bzw. sich nicht pauschalieren lassen. Ebenfalls kurz diskutiert wurde, ob durch die weitgehenden Wirkungen der Rechtshängigkeit einer Musterfeststellungsklage (§ 611 Abs. 1 ZPO-E) Missbrauchsmöglichkeiten für unlautere Unternehmen geschaffen werden.

Hinsichtlich der Anzahl der Verbraucher, deren Betroffenheit der Kläger für die Zulässigkeit des Verfahrens glaubhaft machen muss, legte sich die Arbeitsgruppe auf 50 Verbraucher fest. Einerseits dürfen die Anforderungen für den Kläger nicht so hoch sein, dass schon dieser erste Schritt von der Durchführung eines Musterfeststellungsverfahrens abhält, andererseits kann man bei nur zehn Betroffenen noch nicht von Streu- und Masseschäden sprechen. Bei nur zehn Verfahren lassen sich diese auch als „normale“ Verfahren noch führen.

Am meisten Raum nahm die Diskussion über die Bindungswirkung für Verbraucher bzw. Anmelder ein (s. § 614 Abs. 1 ZPO-E). Hier konnte sich die Arbeitsgruppe nicht auf eine einheitliche Linie verständigen. Problematisch ist eine Bindungswirkung auch zulasten der Anmelder, weil diese keine aktiven Einflussmöglichkeiten auf das Verfahren haben.

Einerseits wurde vertreten, dass ein solches Musterverfahren nur dann fair sei, wenn die Anmelder auch im Falle des Unterliegens des Klägers an das Ergebnis des Prozesses gebunden seien, weil sie es schließlich im Vorfeld in der Hand hätten, ihre Ansprüche anzumelden oder sie unabhängig vom Musterfeststellungsverfahren selbst geltend zu machen. Es sei sogar möglich, die Anmeldung bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung noch zurückzunehmen und somit der Bindungswirkung zu entgehen. Zudem würde die Konzentrationswirkung des Musterverfahrens entfallen, wenn nicht auch die Anmelder an das Ergebnis gebunden seien.

² Genaugenommen soll eine Bindungswirkung dann bestehen, wenn der Anmelder sich auf die Entscheidung im Musterfeststellungsverfahren beruft.

Andererseits gab es die Auffassung, dass eine Bindungswirkung des Anmelders nur dann in Betracht komme, wenn er sich ausreichend über das Verfahren informieren könne und so eine informierte Entscheidung darüber treffen kann, ob er seine Ansprüche anmelden oder eine Anmeldung zurücknehmen soll. Hierdurch könne die fehlende Möglichkeit zum aktiven Einfluss auf den Prozess ausgeglichen werden. Dies könnte erreicht werden durch weitergehende Veröffentlichungspflichten im Klageregister. Es könnte eine Ergänzung von § 608 Abs. 3 ZPO-E erfolgen, der bereits jetzt eine Veröffentlichung von Zwischenentscheidungen und Terminbestimmungen im Klageregister vorsieht. Zu denken wäre insbesondere an eine Veröffentlichung von Schriftsätzen, richterlichen Hinweisen und Sachverständigengutachten.

Angesprochen wurden in diesem Zusammenhang auch noch Haftungsrisiken der Prozessbevollmächtigten der klagenden Verbände, wenn von dem Verfahren auch eine Bindungswirkung zulasten der Verbraucher ausgeht. Insbesondere stellt sich die Frage, ob die Vergütung mit dem dann bestehenden Risiko der Inanspruchnahme auch durch die Verbraucher noch in einem angemessenen Verhältnis steht.

Ausblick

Nachdem bereits der Koalitionsvertrag von 2013 das Thema effektive Rechtsdurchsetzung für Verbraucher aufgriff, hat die Musterfeststellungsklage im mittlerweile abgeschlossenen neuen Koalitionsvertrag³ eine prominente Stellung als eigener Unterpunkt von Kapitel X.1 erhalten. Die Musterfeststellungsklage soll danach noch in diesem Jahr eingeführt werden, aber gegenüber dem Diskussionsentwurf noch Änderungen erfahren. Für die Zulässigkeit der Klage soll die Glaubhaftmachung genügen, dass mindestens zehn Verbraucher von den Feststellungszielen betroffen sind, dann aber binnen zwei Monaten nach Veröffentlichung 50 Ver-

braucher ihre Ansprüche zum Klageregister anmelden. Zudem soll die Bindungswirkung auch zulasten der Anmelde gelte, wenn sie ihre Anmeldung nicht bis zum Beginn der ersten mündlichen Verhandlung zurücknehmen. Hier gehen die Koalitionsparteien noch über die im Diskussionsentwurf (dort sogar noch optional) vorgeschlagene Bindung zulasten des Verbrauchers hinaus (s.o.).

Auch die EU-Kommission ist auf dem Gebiet nicht untätig, was weitere Bewegung in das Thema bringen dürfte. Nach der Empfehlung der Kommission zum kollektiven Rechtsschutz 2013⁴ hat die Kommission in ihrem Arbeitsprogramm für 2018 bereits für das 1. Quartal einen „New Deal for Consumers“ angekündigt, in dem ein Schwerpunkt auf die Verbesserung der Rechtsdurchsetzung von Ansprüchen von Verbrauchern gelegt werden soll.⁵

Oliver Fleig

Arbeitsgruppe 7: Vorschläge zur Verbesserung der ZPO und Verfahrensbeschleunigung durch Maßnahmen unterhalb der Gesetzesänderung

Die Arbeitsgruppe 7 beschäftigte sich damit, welche Vorschläge zur Verbesserung der ZPO man unterbreiten könne und ob und wenn ja welche Maßnahmen unterhalb der Gesetzesänderung zu einer Verfahrensbeschleunigung und -verbesserung führen könnten.

Dazu kam zunächst die Frage nach einer (weiteren) Spezialisierung der Richterschaft auf. Generell wurde eine Spezialisierung für sinnvoll erachtet, insbesondere im Bereich

⁴ Empfehlung der Kommission Nr. 2013/396/EU.

⁵ 2018 Commission Work Programme, COM(2017) 650 final; siehe auch Bericht der Kommission über die Umsetzung der Empfehlung der Kommission vom 11. Juni 2013 über gemeinsame Grundsätze für kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren in den Mitgliedstaaten bei Verletzung von durch Unionsrecht garantierten Rechten, COM(2018) 40 final.

³ <https://www.mdr.de/nachrichten/politik/inland/download-koalitionsvertrag-quelle-spd-100.html> (abgerufen am 12.03.2018).

des gewerblichen Rechtsschutzes. Dieser Bereich war in den Reihen der anwaltlichen Diskutanten besonders gut repräsentiert. Aus der Anwaltschaft war auch zu erfahren, dass die Spezialisierung auf amtsgerichtlicher Ebene (Amtsgericht Mitte) positiv wahrgenommen wird. Die Notwendigkeit von Personalwechseln wurde als Faktor ausgemacht, der einer Spezialisierung des Individuums hinderlich sein könne. Zum einen aus rein tatsächlichen Gründen, zum anderen aber auch deshalb, weil als Beurteilungskriterium die „Verwendungsbreite“ wohl einen höheren Stellenwert genieße als die Spezialisierung. Aus anwaltlicher Sicht sollte die Spezialisierung mindestens ebenso wichtig sein. Im Zusammenhang mit Personalwechseln wurde auch das Problem angesprochen, dass wegen eines Wechsels der Tätigkeit veranlasste oder gar notwendige Fortbildungen oftmals nicht zeitnah genug angeboten würden. Das müsse verbessert werden. Ob es eine Pflicht zur (der auch ein Recht auf) Fortbildung geben sollte, wurde kontrovers diskutiert.

Wir kamen dann darauf zu sprechen, dass einerseits ein Unterschied, andererseits aber auch Wechselwirkungen zwischen der Spezialisierung von Spruchkörpern und von (deren) Individuen bestehen. In diesem Zusammenhang schien es den Diskutanten sinnvoll, das Kammerprinzip wieder zu stärken. Denn so könnten Spezialwissen, aber auch bestimmte, als sinnvoll erkannte Vorgehensweisen an jüngere Richter leichter weitergegeben werden. Unter diesem Gesichtspunkt könne eine Stärkung des Kammerprinzips gegenüber der Einzelrichterzuständigkeit möglicherweise sogar zu rascheren Verfahrenserledigungen führen.

Sodann wollten wir den Gründen für Verfahrensverzögerungen – abgesehen von der Einholung von Sachverständigengutachten – nachspüren. Aus richterlicher Sicht führen auch (oder sogar insbesondere) die von manchen Rechtsanwälten scheinbar schon standardmäßig gestellten Fristverlängerungsanträge einen Grund dafür dar. Wir konnten aber keine Instrumente herausarbeiten, wie man dem sinnvoll begegnen kann.

Befangenheitsanträge zu Verzögerungszwecken wurden nicht als Massenphänomen gesehen. Dennoch komme dies in Einzelfällen vor. Daher solle die ZPO dahingehend geändert werden, dass ein bereits anberaumter Termin trotz eines (kurzfristigen) Befangenheitsgesuchs durchgeführt werden kann. Es sollte dann erst anschließend über das Gesuch entschieden werden müssen, wobei dann bei begründetem Gesuch der Termin zu wiederholen sei. Da jedoch nach Wahrnehmung der Diskutanten ein (zu Verzögerungszwecken) gestelltes Befangenheitsgesuch allenfalls sehr selten Erfolg habe, wäre so insgesamt eine Beschleunigung der Verfahren zu erwarten. Denn im Regelfall könnte das Verhandlungsergebnis verwertet werden.

Zur Frage, ob man die Länge der Schriftsätze sinnvoll begrenzen könne, ggf. auch flankiert durch strenge Fristen- und Präklusionsregeln, fand die Gruppe kein eindeutiges Ergebnis. Aber es gab den Hinweis, dass die Begrenzung der Länge von Schriftsätzen in der Praxis anderer Jurisdiktionen und am EuG funktioniere.

Ein „Verfahrensmanagement“ im Sinne einer Absprache über den zeitlichen und inhaltlichen Rahmen eines Prozesses (z.B. durch im Termin protokollierten „Fahrplan“ zum weiteren Vorgehen inkl. Fristen) wurde für amtsgerichtliche Streitigkeiten als in aller Regel nicht notwendig angesehen. Am Land- und Oberlandesgericht könne das jedoch in bestimmten Fällen durchaus sinnvoll sein und habe sich nach Erfahrung einzelner auch bereits bewährt.

Eine zeitliche Beschränkung der Widerklage hielt die Gruppe nicht für sinnvoll, weil dadurch dann im Zweifel nur ein neuer Prozess folge. Die Flucht in die Widerklage ist nach Wahrnehmung der Diskutanten ein Ausnahmephänomen.

Den aus richterlicher Sicht teilweise befürworteten strengeren Präklusionsvorschriften standen die Rechtsanwälte überraschend aufgeschlossen gegenüber. Es wurde deutlich, dass eine frühzeitige Terminierung und / oder frühzeitige Hinweise nicht nur generell sinnvoll sind, sondern damit auch bei den

Anwälten eine erhöhte Akzeptanz strengerer Präklusion einhergehen würde. In diesem Zusammenhang wurde diskutiert, ob nicht für die Präklusion allein auf den Fristablauf abgestellt werden sollte, ohne dass es noch auf eine Verzögerung des Rechtsstreits ankommen müsse. Der – nur abstrakt gefasste – Vorschlag der Gruppe dazu lautet, strengere Fristen- und Präklusionsvorschriften (insb.: Streichung des Verzögerungserfordernisses) einzuführen, die an die Terminladung und / oder gerichtliche Hinweise gekoppelt sind.

Zudem hielt es die Gruppe für sinnvoll, die Hinweispflicht gemäß § 331 Abs. 3 S. 3 ZPO entfallen zu lassen, um ggf. schneller zu einem Versäumnisurteil kommen zu können. Das stünde auch damit in Einklang, dass die ZPO im Übrigen keinerlei Hinweispflichten kennt, soweit es um Nebenforderungen geht (§ 139 Abs. 2 ZPO). Außerdem erschien der Gruppe eine Ausweitung des § 128 Abs. 3 ZPO auf Entscheidungen über nur noch streitige ursprüngliche Nebenforderungen sinnvoll.

Aus Sicht der Rechtsanwaltschaft sei es wünschenswert, den Namen des zuständigen Richters bzw. Berichterstatters bei der Verfahrenseinleitung (oder jedenfalls zu Beginn der Verhandlung) mitgeteilt zu bekommen, ebenso Wechsel in der Besetzung. All das sei aus den den Anwälten zugestellten Dokumenten (verfahrenseinleitende Verfügung, Terminladung) nicht erkennbar.

Die Anwälte plädierten auch für bessere Absprachen insb. zur Terminierung, auch und gerade per Telefon und E-Mail. Die Gruppe war sich einig, dass eine einfachere Terminabsprache zwischen Gerichten und Anwälten Ziel sein müsse. Denn so könne auf allen Seiten viel Zeit gespart werden, und (mehrfache) Umladungen würden entfallen. Telefonate werden von einigen Richtern jedoch kritisch gesehen wegen der Dokumentationspflicht in der Akte und Information der Gegenseite. Die Richter wiesen zudem auf den erheblichen Zeitaufwand hin, den telefonische Terminabsprachen mit mehreren Anwälten für sie bedeute. Nicht zuletzt angesichts dessen sollte (spätestens) im Rahmen der Einführung der elektronischen Akte für

das Gericht die Möglichkeit einer elektronischen Terminsvoranfrage an alle Parteivertreter mit mehreren Vorschlägen, Frist zur Antwort (bei fruchtlosem Verstreichen der Frist könnte auch ein Verlegungsantrag ausgeschlossen werden) und automatischer Blockierung der vorgeschlagenen Termine im Gerichtskalender bis zur Terminierung geschaffen werden. Derzeit kann man das nur recht umständlich mithilfe externer Dienste, z.B. doodle, machen.

Schließlich sprach die Gruppe über Möglichkeiten einer Richterassistenz. Schnell wurde aber klar, dass hier sehr viel unklar ist. Die einzelnen Teilnehmer stellten sich darunter ganz unterschiedliche Aufgaben vor, insbesondere auch was die dafür erforderliche Qualifikation angeht. Im Nachbarland Schleswig-Holstein haben die Regierungsparteien im Koalitionsvertrag vereinbart, im Rahmen eines Pilotprojektes Standards für die Richterassistenz im Sinne der Unterstützung der Richter durch Vorarbeiten der Geschäftsstellen zu entwickeln. Es soll auch entsprechende Arbeitsgruppen in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz geben, zu denen auch bereits Abschlussberichte geben vorliegen sollen. Näheres war hier aber nicht bekannt. Als mögliche Aufgaben für eine Richterassistenz wurden Recherchen, Vorbereitung von Versäumnisurteilen (inkl. Schlüssigkeitsprüfung?), Terminabsprachen, Ladungen, Entscheidungen über Fristverlängerungen ebenso wie die Anfertigung eines relationstechnischen Aktenauszugs genannt. Am effektivsten dürfte eine Richterassistenz also sein, wenn die Mitarbeiter zumindest juristisch etwas vorgebildet sind. Teilweise wurde aber auch darauf hingewiesen, dass es zunächst viel wichtiger sei, die die Geschäftsstellen personell wieder besser auszustatten. Ob es ein Weisungsrecht der Richter gegenüber den Geschäftsstellenmitarbeitern oder / und gar des Vorsitzenden gegenüber den Beisitzern geben solle, wurde ohne Ergebnis kontrovers diskutiert.

Zusammenfassung:

- Spezialisierung (auch am AG) wird geschätzt, sollte beibehalten / ausgebaut und für Beurteilungen aufgewertet werden.
- Fortbildungen bei Dezernatswechseln zeitlich besser am Bedarf ausrichten.
- Recht / Pflicht zur Fortbildung: kein Ergebnis.
- Kammerprinzip stärken.
- Trotz kurzfristigen Befangenheitsgesuchs sollte der bereits anberaumte Termin durchgeführt werden können mit nachlaufender Entscheidung.
- Begrenzung der Schriftsatzlänge: kein Ergebnis.
- Verfahrensmanagement kann im Einzelfall sinnvoll sein.
- Zeitliche Beschränkung der Widerklage ist nicht sinnvoll.
- strengere Fristen- und Präklusionsvorschriften (insb.: Streichung des Verzögerungserfordernisses) gekoppelt an Terminladung und / oder gerichtliche Hinweise.
- Hinweispflicht gemäß § 331 Abs. 3 S. 3 ZPO sollte entfallen.
- Ausweitung des § 128 Abs. 3 ZPO auf Entscheidungen über nur noch streitige ursprüngliche Nebenforderungen ist sinnvoll.
- Spätestens mit E-Akte: elektronische Terminvoranfrage an alle Parteivertreter automatisiert ermöglichen.
- Richterassistenz wäre vor allem dann sinnvoll, wenn auch juristische (Vor-) Arbeiten (Schlüssigkeitsprüfung, relationstechnischer Aktenauszug) von ihr erledigt werden könnten.

Johannes Hewicker

Zur Fachtagung zur Zukunft des Zivilprozesses

Grund zur Freude – nicht zur Sorge!

Die Zahl der Zivilverfahren geht seit Jahren zurück. Diese Tendenz ist offenbar bundesweit zu verzeichnen, und sie ist deutlich. Beim Amtsgericht Wandsbek beispielsweise sind es 2017 noch 2564 Zivilverfahren gewesen, im Jahr 2010 waren es 3560¹. In der Alltagspresse ist das – zum Glück – noch nicht angekommen, wohl weil es nicht zum Bild des streitsüchtigen Deutschen passt².

Angesichts der seit 1.3.1993 unveränderten Streitwertgrenze bei den Amtsgerichten ist zu berücksichtigen, dass etliche Verfahren inflationsbedingt heute von den Landgerichten zu verhandeln sind, für die 1993 das Amtsgericht zuständig gewesen wäre. In Preisen von 1993 gemessen liegt die Streitwertgrenze heute bei 3.500,- €. Das erklärt zwar Einiges, aber nicht alles: Die Zahlen beim Amtsgericht sind stärker gesunken, als es die Inflationsrate vermuten lässt, und auch bei den Landgerichten ist die Zahl der Zivilsachen gesunken.

Dieser Befund – die zurückgehende Zahl der Zivilverfahren – nahm bei der Fachtagung zur Zukunft des Zivilprozesses am 27.11.2017 überraschend breiten Raum ein. Überraschend, weil der Untertitel der Tagung lautete: „Maßnahmen gegen eine lange Verfahrensdauer“. Angesichts der Mehrzahl der Beiträge hätte er besser lauten können: „Wie generieren wir Zivilverfahren?“.

Es hat sicherlich seinen Reiz und seinen Wert, die Ursachen des Rückgangs der streitigen Zivilsachen zu erforschen. Aber müssen wir uns deshalb Sorgen machen?

¹ Bundesweit betrug der Rückgang 1995 – 2012 an den Amtsgerichten 34%, an den Landgerichten 15 %. Siehe z.B. https://www.jura.uni-hannover.de/fileadmin/fakultaet/Institute/Wolf/pdfs/2014/IPA_working_Paper_1-2014.pdf

² Befeuert beispielsweise vom „Streitatlas 2017“ der advocard, der im Dezember 2017 zu entsprechenden Presseberichten führte: Hamburger Abendblatt, 4.12.2017 „Die Hamburger streiten sich immer mehr“
Anders Spiegel online 21.7.2016: „Rückgang von Gerichtsverfahren - Die Klage-Ebbe“

Ist nicht vielmehr genau das eingetreten, was der Gesetzgeber mit der ZPO-Reform 2002 beabsichtigt hat³? Ziel war u.a. „die Vermeidung unnötiger Prozesse“⁴. Oder bereits zuvor, mit der Erhöhung der außergerichtlichen Vergleichsgebühr von 10/10 auf 15/10 mit dem Kostenrechtsänderungsgesetz 1994. Damals hieß es: *„Bereits jetzt erledigen ... die Rechtsanwälte ca. 70 % der zivilrechtlichen Fälle außergerichtlich. Durch die Anhebung der Vergleichsgebühr für die außergerichtliche Streiterledigung soll ein weiterer Impuls gegeben werden, Streitigkeiten möglichst frühzeitig und ohne die Inanspruchnahme der Gerichte zu erledigen“*⁵.

Treffer! Der Gesetzgeber hat sein Ziel erreicht. Die während der Fachtagung geäußerten Bedenken und Vorschläge, wie man den Bürger motivieren könne, öfter gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, machen mich deshalb etwas ratlos. Es ist doch kein Wert an sich, wegen einer defekten Kaffeemaschine vor Gericht zu ziehen? Es ist doch eher zu begrüßen, dass ein solcher Rechtsstreit in den meisten Fällen „nicht lohnt“, u.a. wegen der im Wirtschaftsleben häufig gezeigten Kulanz, die oft weit über die gesetzlichen Rechte hinausgeht.

Grund zur Sorge – nicht zur Freude!

Sorgen bereitet es hingegen, wenn das Gesetzgebungshandwerk sich meilenweit von der gerichtlichen Praxis entfernt. Gut gemeint ist leider noch nicht gut gemacht, wie sich am Beispiel des Sachverständigenbeweises zeigt: Es ist bekannt, dass der Grund für eine besonders lange Verfahrensdauer häufig darin zu finden ist, dass sich die Akte über Monate hinweg bei einem Sachverständigen befunden hat. Es liegt also nahe, hier nach Beschleunigungsmöglichkeiten zu suchen. Die Lösung des Bundesgesetzgebers in

³ Siehe Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-DrS 536/00

⁴ aaO. S. 148

⁵ BT-DrS 12/6962 S. 57. – Wenn man annimmt, dass die Zahl der außergerichtlichen Einigungen gestiegen ist, löst sich auch der scheinbare Widerspruch zu den steigenden Fallzahlen im „Streitatlas“ auf. Jener beruht nämlich auf den gemeldeten (Rechtsschutz-)Versicherungsfällen.

§ 411 Abs. 1 ZPO lautet: Die ursprüngliche Kann-Bestimmung, wonach das Gericht dem Sachverständigen eine Frist zur Anfertigung des Gutachtens setzen kann, wurde 2006 zur Soll- und 2016 zur Muss-Vorschrift.

Für den zivilrechtlichen Praktiker, der Mühe hat, geeignete Sachverständige zu finden, ist diese letzte Verschärfung nicht nur nutzlos, sondern kontraproduktiv. Besorgniserregend, dass die zuständige Abteilungsleiterin im BMJV die Änderung von 2016 ernsthaft als bedeutende Errungenschaft zur Verfahrensbeschleunigung pries. Besorgniserregend nicht nur wegen der offensichtlichen Praxisferne, sondern auch deshalb, weil diese Gesetzesänderung nahtlos in eine Tendenz des Misstrauens gegenüber der Richterschaft passt. Man traut dem erkennenden Richter nicht einmal zu, sachgerecht entscheiden zu können, ob er einem Sachverständigen eine Frist setzt oder nicht.

Niels Focken

Brief des Vorsitzenden des Deutschen Richterbundes Jens Gnisa an die Mitglieder des Deutschen Richterbundes vom 8. Februar 2018

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am gestrigen Tag haben CDU/CSU und SPD ihren Koalitionsvertrag geschlossen. Auch wenn die Vereinbarung noch unter dem Vorbehalt der mehrheitlichen Zustimmung durch die SPD-Mitglieder steht, ist das ein Moment, in dem Sie meines Erachtens auf die Arbeit Ihres Verbandes ein Stück weit stolz sein können.

Der Koalitionsvertrag ist der Beweis dafür, dass sich die Einstellung der Politik gegenüber der Justiz nachhaltig zum Besseren gewandelt hat. Ohne eine konsequente Lobby- und Medienarbeit unseres Verbandes

wäre das nicht denkbar gewesen. Mussten wir früher in vergleichbaren Situationen regelmäßig beklagen, dass die Justiz von der Politik mal wieder kaum beachtet worden war, so finden sich nun im Koalitionsvertrag zentrale Forderungen des Deutschen Richterbundes an prägnanter Stelle wieder.

Die Justiz steht im X. Abschnitt des Koalitionsvertrages zu den Themen „Innen, Recht und Verbraucherschutz“ direkt an erster Stelle. Durch einen Rechtsstaatspakt, den Bund und Länder auf Ebene der Regierungschefs schließen wollen, soll die Justiz nachdrücklich gestärkt werden. Bestandteil dieses Paktes sollen 2000 neue Stellen für Richter und Staatsanwälte bei den Gerichten der Länder und des Bundes sowie entsprechend weitere Beschäftigte in den nachgeordneten Bereichen der Justiz sein. Auch wenn der Vertrag verkürzend von „Richterstellen“ spricht, sind selbstverständlich auch Stellen für Staatsanwälte gemeint, um die Strafjustiz insgesamt zu stärken. Ausdrücklich erwähnt wird zudem der Generalbundesanwalt, dessen Personalausstattung verbessert werden soll.

Die Erklärung des Koalitionsvertrages bedeutet im Ergebnis nichts anderes als das Versprechen der Politik, Peßky für den Bereich der Richter und Staatsanwälte künftig flächendeckend eins zu eins einzuführen. Ich darf betonen, dass es kein einseitiges Versprechen des Bundes ist, sondern viele Ländervertreter an diesem Ergebnis beteiligt waren. Die Umsetzung wäre ein Meilenstein für die Justiz, die seit Jahrzehnten zu recht ihre Überlastung beanstandet. Die in Bezug genommenen 2000 Stellen beziffern genau den vom DRB anhand der Peßky-Zahlen der Länder ermittelten bundesweiten Fehlbestand bei den Richtern und Staatsanwälten. Die Zahl konnte zuletzt gerade durch eine offensive Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes nachdrücklich in der Berliner Politik verankert werden.

Erfreulich ist auch, dass sich die Stellenzusage nicht nur auf den Bereich der Richter und Staatsanwälte beschränkt, sondern andere Dienstzweige in der Justiz („entspre-

chendes Folgepersonal“) ebenfalls verstärkt werden sollen, so dass auch hier spürbare Verbesserungen zu erwarten sind. Die Koalitionsvereinbarung greift noch weitere zentrale Forderungen des Deutschen Richterbundes auf, vor allem die zur Beschleunigung des Strafverfahrens. Namentlich zu nennen sind etwa die vereinfachte Zurückweisung missbräuchlicher Befangenheits- und Beweisanträge, die Entscheidung über Besetzungsrügen in einem Vorab-Entscheidungsverfahren oder eine Reform des Rechts der Nebenklage. Weiter geht es etwa um eine bessere Verfolgung von Cybercrime oder die zeitgemäße Gestaltung der Befugnisse zum Eingriff in das Fernmeldegeheimnis unabhängig von der genutzten Medienform. Weitere Details mögen dem beigefügten Koalitionsvertrag entnommen werden.

Sicher, all das steht noch unter dem Vorbehalt, dass die SPD-Mitglieder dem mehrheitlich zustimmen. Der Rechtsstaatspakt fand sich aber bereits in der Sondierungsvereinbarung des später gescheiterten Jamaika-Bündnisses aus Union, FDP und Grünen. Das politische Klima in Berlin hat sich also über die Parteigrenzen hinweg nachhaltig zu unseren Gunsten verändert. Die Justiz ist für fast alle Parteien zu einem zentralen Thema geworden. Welche Regierung auch kommen mag – sie wird die berechtigten Forderungen der Dritten Staatsgewalt nicht übergehen können.

Erlauben Sie mir abschließend ein persönliches Wort: Das Präsidium des DRB arbeitet ehrenamtlich. Alle können vielleicht erahnen, wie viel Arbeit und Herzblut investiert werden muss, um ein solches Ergebnis zu erzielen. Der jetzige Erfolg, vor allem aber auch die Änderung des politischen Klimas, ist uns eine große Motivation, weiter konsequent für eine leistungsstarke Justiz einzutreten. Ich möchte mich an dieser Stelle herzlich dafür bedanken, dass Sie diese Arbeit unterstützt haben. Vor allem möchte ich mich aber auch bei dem Präsidium, dem Bundesgeschäftsführer und der gesamten Geschäftsstelle

bedanken, ohne deren Arbeit dieser Erfolg nicht möglich gewesen wäre.

Ihr

Jens Gnisa

Richter und StA'e im Bundestag 2002-2017

Im neuen Bundestag, also in der 2017 begonnenen 19. Wahlperiode, befinden sich 11 ehemalige (Berufs¹-)Richter (9) und Staatsanwälte (2), die diesen Beruf nicht immer bis unmittelbar vor ihrer ersten Wahl in den Bundestag ausübten. Dabei handelt es sich um folgende **MdB's 2017**²:

Name	Fraktion	letzte Amtsbez	Land	...-Aus-schuss ³
Barley, Katarina	SPD	Ri'in krA	Rh-Pfalz	-
Launert, Silke	CSU	Ri'inLG	Bayern	Familien-
Maier, Jens	AfD	RiLG	Sachsen	Rechts-
Malsack-Winkemann, Birgit	AfD	Ri'inLG	Berlin	Haush.-
Müller, Axel	CDU	VRiLG	Ba.-Wü.	Rechts-
Oppermann, Thomas	SPD	RiVG	Nieders.	Auswärt-
Straetmanns, Friedrich	Linke	RiSG	NRW	Rechts-

¹ Nicht erfasst werden also insbesondere alle ehrenamtlichen Richter. Aus dem Kreise der Nichtberufsrichter besonders erwähnt sei hier allerdings *Leni Breymaier*, Einzelhandelskauffrau, Landesvorsitzende der SPD Baden-Württemberg, die dem Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg von 2008-2016 als Richterin angehörte.

² Ermittelt aus den Biographien bei bundestag.de.

³ Hinsichtlich der parlamentarischen Funktionen ist bei den beiden SPD-Abgeordneten noch zu erwähnen, dass Barley in keinem Ausschuss ist, weil sie bei Redaktionsschluss Ministerin war, und dass Oppermann auch Vizepräsident des Bundestags ist.

Wellenreuther, CDU VRi'inLG Ba.-Wü. Rechts-
Ingo

Winkelmeier-Becker, Elisabeth, CDU Ri'inAG NRW Rechts-

Staatsanwälte:

Reusch, Roman, AfD ltd.OStA Berlin Rechts-

Seitz, Thomas, AfD StA Ba.-Wü. Wahlprfg-

Hieraus ergibt sich folgende Tabelle über die **Anteile der Ri/StA in ihren Fraktionen 2017**, sortiert nach der Anteilshöhe:

	Ri/StA	Fraktionsgröße	Anteil der Ri/StA
AfD	4	94	4,3%
CDU/CSU	4	246	1,6%
Linke	1	69	1,4%
SPD	2	153	1,3%
FDP	0	80	0,0%
Grüne	0	67	0,0%

Zwischenergebnis: Die Prozentzahl der *AfD* ist so hoch wie die Summe der Prozentzahlen aller übrigen Fraktionen zusammengenommen.

Ob das ein punktuelles Ergebnis dieser einen Wahlperiode bleibt, ist abzuwarten. Auch die anderen Parteien haben über die Jahre hinweg erhebliche Schwankungen zu verzeichnen (vgl. nachfolgende Tabelle).

Besonders krass zeigt sich das bei der *FDP*. Nachdem die FDP in der 17. Wahlperiode (ab 2009) als kleine Partei so viele Ri/StA wie CDU/CSU und SPD zusammengenommen hatte - und zwar in absoluten Zahlen ! - hat sie nach Nichteinzug in den BT 2013 und Wiedereinzug in den BT 2017 nunmehr überhaupt keinen Ri/StA mehr in den BT gebracht.

Und auch bei der *SPD* ist die Entwicklung nach unten gerichtet: ihre Ri/StA-Zahl sank kontinuierlich von 7 in WP16 (ab 2005) auf 2 in WP19 (ab 2017).

Nur die *Grünen* zeichnen sich durch besonders ausgeprägte Konstanz aus. Sie hatten immer dieselbe Anzahl, nämlich Null. Sie sind die einzige Partei, die - jedenfalls seit 2002 - trotz nicht unerheblicher Fraktionsgrößen noch nie einen Ri/StA im BT gestellt

hat; und dass wo diese Partei doch aktuell drei Justizminister stellt⁴ und unbedingt neben Susanne Baer noch einen weiteren Richter am Bundesverfassungsgericht nominieren will⁵.

Dabei soll hier nur die faktische Lage dargestellt werden und nicht etwa einer Erhöhung der Ri/StA-Zahlen im Bundestag das Wort geredet werden, denn eine parteipolitische Betätigung von Richtern - jedenfalls solange sie ihr Amt nicht aufgegeben haben, und in der Regel bedarf der Einzug in den Bundestag einer mehrjährigen Vorarbeit - kann man durchaus auch kritisch sehen.

Die oben angesprochene **Entwicklung über die Jahre seit 2002** ist in folgender Tabelle dargestellt⁶:

Wahlperiode	WP 15 ⁷ (2002)	WP 16 ⁸ (2005)	WP 17 (2009)	WP 18 (2013)	WP 19 (2017)
CDU/CSU	4+1	5+1	3	3	4
SPD	5+2	6+1	3	2	2
FDP	1+2	4+1+1	6	-	0
Grüne	0	0	0	0	0

⁴ Hamburg, Berlin, Thüringen; bis 2017 auch noch Niedersachsen.

⁵ Zu den diesbezüglich schon getroffenen, aber gefährdeten Absprachen vgl. Legal Tribune Online vom 12.02.2018.

⁶ Die Daten stammen für WP 15 aus Hirth, MHR 4/2002, 25; für WP 16 aus Hirth, MHR 4/2005, 13; StA: MHR 3/06, 24; für WP 17 aus Hirth, MHR 4/2009, 23; für WP 18 aus Hirth, MHR 4/2013, 8; für WP 19 siehe oben.

⁷ Für WP 15 hatte MHR 4/02 noch nur Richter erfasst. Hinzu kommen deshalb in WP 15 noch folgende *StA*'e:

- van Essen, Jörg, OStA, FDP, NRW, und
- Klose, Ulrich, StA, SPD, Hamburg,

Für WP 15 sind zusätzlich zu den Angaben in MHR 4/02 *weitere Richter* zu berücksichtigen, die teilweise erst im Laufe der Wahlperiode nachrückten:

- Simm, Erika, Ri'inAG, SPD, Bayern;
- Töpfer, Edeltraud, Ri'inKG, CDU, Berlin;
- Wissing, Volker, RiLG, FDP, Rheinland-Pfalz.

⁸ Für WP 16 sind zusätzlich zu den Angaben in MHR 4/05 *weitere Richter* zu berücksichtigen:

- Dyckmans, Mechthild, Ri'inHessVGH, FDP, Hessen;
- Winkelmeier-Becker, Elisabeth, Ri'inAG, NRW, CDU.

Linke ⁹	-	2	2	1	1
AfD	-	-	-	-	4
Summe	15	21	14	6	11
BT-Größe ¹⁰	603	614	622	631	709
Ri/StA-Anteil	2,5 %	3,4 %	2,3 %	1,0 %	1,6 %

Die vorgenannten Ri/StA-Summen weichen von den Angaben des Bundestages in seinem Datenhandbuch ab, weil das Datenhandbuch nur auf die letzte ausgeübte Tätigkeit oder auf den "Grundberuf" abzielt¹¹. Demgegenüber wird vorliegend jeder MdB berücksichtigt, der *irgendwann* einmal in seinem Leben Berufsrichter bzw. Staatsanwalt gewesen ist, weil dies für den MdB ausreichend ist, um in seiner parlamentarischen Arbeit auf diesbezügliche Erfahrungen zurückgreifen zu können.

Ein weiterer Grund dafür, dass für die hiesige Auswertung nicht die Zahlen des Datenhandbuchs, sondern diejenigen der MHR zugrunde gelegt wurden, ist dass das Datenhandbuch nicht auch nach Parteizugehörigkeit differenziert.

Nur der Vollständigkeit halber seien dennoch auch die **Zahlen aus dem Datenhandbuch des Bundestags** genannt:

	WP12 (1990)	WP13 (1994)	WP14 (1998)	WP15 (2002)	WP16 (2005)	WP17 (2009)	WP18 (2013)
Richter	9	12	12	8	12	7	4
StA'e	3	4	3	2	2	1	1
Summe	12	16	15	10	14	8	5
MHR ¹²				15	21	14	6

Wolfgang Hirth

⁹ Parteien, die nicht im BT vertreten waren, sind mit einem Strich angegeben. In WP 15 gab es zwar noch keine Fraktion der Linken (deshalb mit Strich und nicht mit Null versehen), aber 2 fraktionslose PDS-Mitglieder (keine Ri/StA).

¹⁰ Angegeben ist die Gesamtzahl aller MdB's jeweils für den *Beginn* der Wahlperiode.

¹¹ Vgl. zu den Kriterien im Datenhandbuch des Bundestags: dort im Kap. 3.11 Seite 6.

¹² Vergleichszahlen aus der Tabelle nach hiesiger Berechnung nach Fußnote 6.

„1,2 Mio. Tote – dabei hätte einer gereicht“

- Bericht über eine szenische Lesung zur Aufarbeitung Nationalsozialistischer Gewaltverbrechen durch die Hamburger Justiz -

Alljährlich richtet die Hamburgische Bürgerschaft anlässlich des Tages des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus rund um den 27. Januar eine Reihe von Veranstaltungen aus, die sich mit verschiedenen Facetten der NS-Zeit in Hamburg auseinandersetzen. Dieses Jahr gehörte die Ausstellung *„Rund um die Alster. Hamburger Geschichte im Nationalsozialismus“* im Rathausfoyer zum Programm. Sie zeigte anhand von exemplarischen Orten rund um Binnen- und Außenalster einige weniger bekannte Aspekte der Geschichte Hamburgs im Nationalsozialismus und verdeutlichte durch diese Verknüpfung mit Orten, mit denen nahezu jeder Hamburger auch heute viel verbinden dürfte, wie der Nationalsozialismus schlussendlich den gesamten Alltag der Menschen durchdrungen und vereinnahmt hatte.

Eine ganz andere Perspektive auf die Jahre von 1933 bis 1945 nimmt das von Michael Batz verfasste Dokumentarstück *„Hört auf damit!“* ein. Basierend auf den Erinnerungen der ehemaligen Hamburger Oberstaatsanwälte Dr. Udo Löhr und Jochen Kuhlmann, Auszügen aus Verfahrensakten und Urteilen sowie Passagen aus Berichten von Prozessbeobachtern und Gerichtsreportern, insbesondere Peggy Parnass und Arie Goral, widmet sich das Stück in der Form einer szenischen Lesung der juristischen Aufarbeitung der Verbrechen der NS-Zeit durch die Hamburger Justiz ab den 1970er Jahren. Die Staatsanwälte Löhr und Kuhlmann arbeiteten ab 1971 bei der Staatsanwaltschaft Hamburg in der zu diesem Zeitpunkt noch relativ jungen „Abteilung zur Verfolgung Nationalsozialistischer Gewaltverbrechen“ (kurz: NSG-Abteilung) und gehörten bei ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Justizdienst zu ihren letzten Angehörigen.

„Hört auf damit!“ – dieser auf den ersten Blick mit der Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen nicht in Einklang zu bringende Aufschrei stammt von Arie Goral; er äußerte ihn in einer Verhandlungspause auf dem Gerichtsflur. Der in Hamburg lebende jüdische Publizist und Künstler hatte die NS-Zeit in Palästina überlebt. Später war er nach Hamburg zurückgekehrt und beobachtete verschiedene Hauptverhandlungen vor dem Schwurgericht, in denen die Staatsanwaltschaft gegen ehemalige NS-Täter Anklage wegen Mordes erhoben hatte. Diese Verfahren mündeten so oft in Verurteilungen nur wegen Beihilfe zum Mord nebst umfangreichen Teilfreisprüchen oder gar in vollumfänglichen Freisprüchen, dass Arie Goral angesichts eines weiteren sich abzeichnenden Freispruchs meinte, diesen angesichts der feststehenden Tötung zehntausender Menschen nicht mehr ertragen zu können. Wenn doch nichts dabei herauskäme – wäre es dann nicht besser, gar nicht erst anzufangen und den Verantwortlichen zumindest nicht die Genugtuung einer Relativierung oder gar Negierung ihrer Schuld zu verschaffen?

Im Verlauf der nur von einigen kurzen musikalischen Einwüfen unterbrochenen Lesung wird der Zuhörer zunächst mitgenommen in die Anfänge der NSG-Abteilung. Angeworben mit harmlos klingenden Anfragen wie *„Interessieren Sie sich für Zeitgeschichte?“* fanden sich dort – teilweise belächelt und von den Kollegen aus anderen Abteilungen und als Kaffeetrinker oder Leichenzähler titulierte – bis zu 27 Mitarbeiter zusammen. Um eine Tischtennisplatte sitzend tauschten sie sich untereinander aus. In Zeiten, in denen bedrucktes oder handbeschriftetes Papier das einzige Arbeitsmittel war, war dieser Austausch insbesondere während des Aufbaus der NSG-Abteilung immens wichtig. Es gab keine E-Mail, keine schnelle google-Recherche, erst recht keine digitalisierten und online abfragbaren Archiv- und Bibliotheksbestände. Anfangs noch nicht einmal Kopiergeräte. Stattdessen selbst beschriftete Karteikarten. Mit diesen Mitteln mussten sich die Ermittler zunächst einfinden in die vielen Facetten der umfangreichen Verfahren und

Sachverhalte. Es ging nicht nur um Fragen des Tatnachweises und der rechtlichen Bewertung. Zunächst mussten sich die Mitglieder der NSG-Abteilung mit Büchern und Archivmaterialien Basiswissen über die Funktionsweise des NS-Systems und seiner Untergliederungen, über Personen, Funktionen, Abläufe, Befehlsstrukturen, Orte und Geschehnisse verschaffen. Die 1958 gegründete Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen Ludwigsburg, die als deutschlandweit zuständige ermittelnde Dokumentationsstelle konzipiert war, unterstützte die NSG-Ermittler in ihrer oft langwierigen Arbeit.

Nach der anfänglichen Ahndung von NS-Verbrechen in den Jahren zwischen 1945 und 1950 durch alliierte Militärgerichte – etwa in den Nürnberger Prozessen oder den Hamburger Curiohaus-Prozessen – hatte sich in der Öffentlichkeit die Ansicht durchgesetzt, die bis dahin bewirkte Verfolgung reiche aus; es müsse irgendwann auch mal gut sein. Alt-Nazis auf verschiedensten Positionen in der Justiz taten ihr Übriges. Erst mit dem Ulmer Einsatzgruppenprozess (1958) und den Frankfurter Auschwitzverfahren (ab 1963) setzte ein Umdenken ein. In Hamburg waren zwar auch in den 1950er und 1960er Jahren, etwa in Folge von Strafanzeigen aus dem sozialen Nahbereich, Ermittlungsverfahren wegen NS-Verbrechen eingeleitet worden. Mangels personeller Kapazität geschah mit diesen oftmals jedoch nicht mehr, als dass einmal jährlich vermerkt wurde, das Verfahren könne nicht gefördert werden: „*Wiedervorlage 1 Jahr*“. Erst als eine solche Verfügung unter großer medialer Empörung öffentlich wurde und Simon Wiesenthal sich kritisch über diese Nichtverfolgung durch die Hamburger Justiz äußerte, folgte die Gründung der NSG-Abteilung. Die hierfür geschaffenen Stellen erhielten sogleich „kw-Vermerke“; kw = künftig wegfallen.

Die Mitglieder der noch jungen NSG-Abteilung sahen sich umfangreichen rechtlichen Schwierigkeiten gegenüber. Der hessische Generalstaatsanwalt Fritz Bauer war in den Auschwitz-Prozessen mit seiner Auffassung nicht durchgedrungen, dass das Ge-

samtgeschehen in Auschwitz als eine Tat zu werten sei, und wer dort mitgewirkt habe, sei als Täter oder Teilnehmer daran zu bestrafen. Auch fehlte im StGB eine Entsprechung des Tatbestands des Verbrechens gegen die Menschlichkeit, nach dem unter anderem die Bestrafungen in den Nürnberger Prozessen stattgefunden hatte. Dies führte dazu, dass jedem Beschuldigten in einem NSG-Verfahren nicht nur individuell nachzuweisen war, dass er zu einer bestimmten Zeit in einem bestimmten Lager oder Ghetto eingesetzt gewesen war, wo sich zu dieser Zeit bestimmte Tötungen von Menschen ereignet hatten, sondern auch, an welcher konkreten Tötung oder Misshandlung welches Menschen er sich in welcher Weise beteiligt hatte. Zudem hatte sich in der Rechtsprechung die Auffassung durchgesetzt, in der Regel seien die NS-Täter nur als Gehilfen der jeweiligen Tötungsdelikte einzuordnen. Seit einer klammheimlichen Gesetzesänderung von 1968 galt für den Gehilfen eines Mordes zudem, dass er auch selbst das jeweilige Mordmerkmal erfüllen müsse, um als solcher bestraft werden zu können. War ihm selbst nicht nachzuweisen, beispielsweise grausam oder aus Judenhass, also aus niedrigen Beweggründen, gehandelt zu haben, blieb nur eine Strafbarkeit wegen Beihilfe zum Totschlag. Insoweit war indes bereits Strafverfolgungsverjährung eingetreten.

Zu den rechtlichen Schwierigkeiten kamen die tatsächlichen. Da die Taten selten in Hamburg stattgefunden hatten, ergab sich eine Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Hamburg nur aus dem Wohnort des Beschuldigten. Zog er um, war die bis dahin geleistete Arbeit nicht mehr viel wert. Das vorgerückte Alter der meisten Beschuldigten – einige waren schon damals über 80 – öffnete zudem dem Einwand der Verhandlungsunfähigkeit Tür und Tor. Viele der Zeugen lebten im Ausland. Nicht wenige weigerten sich, noch einmal den Fuß auf deutschen Boden zu setzen. Man musste sie also an ihrem Wohnort vernehmen und erstmal dorthin reisen. Die Zeugen hatten zudem bis zu ihrer Vernehmung in der Hauptverhandlung oftmals bereits mehrfach über ihre nun schon

Jahrzehnte zurück liegenden, traumatischen Erlebnisse ausgesagt. Dies führte zu Widersprüchen. Schon wer ganz „normale“ Strafverfahren führt, weiß, was Strafverteidiger auch aus marginalen Widersprüchen zu machen in der Lage sind. Die in den NSG-Verfahren im Raum stehende Sanktion – lebenslange Freiheitsstrafe – war umso mehr Ansporn, tatsächliche oder scheinbare Widersprüche und Ungenauigkeiten penibel aufzugreifen. Auch war von Seiten der Justizbehörde eine Betreuung der Zeugen, die zu den Hauptverhandlungen oftmals von der anderen Seite des Eisernen Vorhangs anreisten, oder gar ein Budget für ihre Unterbringung und Verpflegung, nicht vorgesehen. Das führte dazu, dass so mancher von ihnen sich am Abend vor seiner Aussage am Abendbrottisch der Familien Löhr oder Kuhlmann wiederfand. Die unmittelbaren Schilderungen dieser Zeugen in ihren Vernehmungen sind es schließlich auch, die den schwierigsten, weil emotionalsten Teil der Arbeit mit den NSG-Verfahren ausgemacht haben dürften. Sie machen die unfassbaren Gräueltaten greifbar, die diese Menschen durchlitten haben und lösen das individuelle Schicksal wieder heraus aus der abstrakten Zahl getöteter Menschen, hinter der sie noch im konkreten Anklagesatz verborgen waren. Dass dem so ist, lässt sich selbst als Zuhörer der Lesung erahnen, wenn die Schauspielerinnen Passagen aus Zeugenaussagen vorlesen und es im Raum so still ist, dass man die sprichwörtliche Stecknadel fallen hören könnte. In dem Verweben dieser ergreifenden Schilderungen mit den zumeist nüchternen Berichten der Staatsanwälte liegt zudem die besondere Wirkung der Lesung.

Breiten Raum in der Lesung nahmen Schilderungen über einzelne NSG-Verfahren ein, darunter das Verfahren gegen Gerhard Maywald. Maywald war insbesondere wegen seiner Beteiligung an Selektionen von Menschen im Rahmen der „Aktion Dünamünde“ wegen Mordes angeklagt worden. 1942 sollte die Zahl der Insassen im Rigaer Ghetto und des außerhalb Rigas liegendes KZs Jungfernhof reduziert werden. Wegen fehlender Eignung zur weiteren Ausbeutung

sollten vor allem alte und nicht mehr arbeitsfähige Menschen getötet werden. Es war beabsichtigt, sie unter dem Vorwand, sie würden in einer Konservenfabrik in Dünamünde zu leichteren Arbeiten eingesetzt, aus dem Ghetto bzw. Lager zu deportieren, um sie dann zu erschießen. Maywald traf die Entscheidung, wer getötet werden sollte. In der Hauptverhandlung ließ er sich dahingehend ein, Zeugen, die ihn erkannt hatten, müssten ihn verwechselt haben. Er habe von den Geschehnissen überhaupt nicht gewusst, schließlich sei er ein Menschen-, ein Judenfreund. Detaillierte Zeugenaussagen Überlebender zu grauenhaften Ereignissen quittierte er mit einem Achselzucken. Die Staatsanwaltschaft plädierte auf lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes. Arie Goral, dessen Mutter in Riga zu Tode gekommen war, schrieb, das Plädoyer habe ihn überzeugt, es könne nichts Anderes herauskommen. Das Urteil belehrte ihn eines Besseren: Verurteilung wegen der am 05.02.1942 durchgeführten Selektion von jedenfalls 320 Juden zur Erschießung – wegen Beihilfe zum Mord – zu vier Jahren Freiheitsstrafe. Die Verurteilung erfolgte nur wegen Beihilfe, weil Maywald auf Befehl gehandelt habe. Haupttäter der Tat seien Adolf Hitler, Heinrich Himmler und Reinhard Heydrich gewesen. Im Übrigen: Freispruch mangels konkreten Tatnachweises.

Als exemplarisch für das gesamte Spektrum zwischen Frustration und Erfolgserlebnis können schließlich die Erlebnisse der Strafverfolger im Zusammenhang mit der Verfolgung des Hamburger Juristen Dr. Ludwig Hahn gelten. Hahn hatte unmittelbar nach seinem Zweiten Staatsexamen 1935 eine steile Karriere in der GeStaPo begonnen. Schon 1937 wurde er zum Ständigen Vertreter des Weimarer Polizeipräsidenten ernannt. Ab Kriegsbeginn bekleidete er verschiedene führende Funktionen innerhalb der in Polen eingesetzten Einsatzgruppe I. im August 1941 wurde er Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD Warschau und damit bis zu seinem Wechsel an die Westfront im Dezember 1944 – gleichsam als Herr über Leben und Tod – verantwortlich für das War-

schauer Ghetto. In diese Zeit fällt die schrittweise Auflösung des Ghettos durch Deportation von 300.000 Juden insbesondere in das Vernichtungslager Treblinka (1942) und die Niederschlagung des Aufstands der verbliebenen polnischen Bewohner Warschaus (1944). Die 26.000 Seiten umfassende Verfahrensakte belegte rund 56 Regalmeter, in ihr waren die Aussagen von über 200 Zeugen enthalten. Ein Staatsanwalt war über die Bearbeitung zusammengebrochen. Ein Anfang der 1960er Jahre erwirkter Haftbefehl führte zu dreimaliger Inhaftierung und ebenso vielen Entlassungen Hahns, in der im August 1971 erhobenen Anklage wegen Mordes legte ihm die Staatsanwaltschaft die Tötung „einer unbestimmten Zahl von Menschen“ im Zusammenhang mit der Niederschlagung des Warschauer Aufstands zur Last. Zeugen berichteten, Hahn sei gegen schwerste Folterungen eingeschritten. Allerdings habe er die Täter lediglich aufgefordert, ihr Tun woanders fortzusetzen, wo man dies nicht hören könne. Mit dieser Aussage konfrontiert erwiderte Hahn nur, er könne sich an so etwas nicht erinnern. Peggy Parnass beobachtete das Verfahren und kommentierte, es sei ein kafkaesker Albtraum, der sich dort abspiele. Auch hier wiederholte sich schon Bekanntes: Die Staatsanwaltschaft beantragte wegen Mordes die Verhängung lebenslanger Freiheitsstrafe, das Gericht erkannte auf 12 Jahre Freiheitsstrafe wegen Beihilfe zum Mord an mindestens 100 Polen. Auch Hahn nur ein Gehilfe, ein Handlanger von Hitler und seiner obersten Führungsriege? In einem weiteren Verfahren gelang 1975 schließlich der Nachweis der Verantwortung Hahns für die Räumung des Warschauer Ghettos und die Deportation der Menschen von dort nach Treblinka und Auschwitz. In diesem Prozess verhängte das Schwurgericht schließlich antragsgemäß eine lebenslange Freiheitsstrafe. Hahn wurde 1983 nach Verbüßung von acht Jahren wieder auf freien Fuß gesetzt. Fünf Jahre später starb er im Alter von 78 Jahren.

Nach Abschluss der Lesung kamen ihre Protagonisten, die ehemaligen Ermittler Lühr und Kuhlmann, persönlich zu Wort. Es war

beeindruckend zu sehen, dass sie offenbar nicht über ihrer Arbeit verzweifelt sind. Dies mag daran liegen, dass sie trotz der vielfältigen Frustrationen erkannt haben, dass auch ihre Tätigkeit bis heute dazu beiträgt, das Vergessen zu verhindern. Seit dem 2011 gegen John Demjanjuk ergangenen Urteil des Münchener Schwurgerichts hat sich zudem die Rechtsauffassung Fritz Bauers durchgesetzt. Dies und Erkenntnisse aus Archiven, die erst seit dem Zusammenbruch der Sowjetunion zugänglich sind, führen dazu, dass – trotz aller kw-Vermerke – bis heute Mitwirkende am Holocaust verurteilt werden. Und so lautet das Fazit der beiden Strafverfolger folgerichtig: *„Wir lassen die Akten offen.“*

„Hört auf damit!“ fand in insgesamt drei Aufführungen im Großen Festsaal des Hamburger Rathauses und im Bucerius Kunstforum zusammen rund 1.400 Zuschauer, darunter etwa 500 Schülerinnen und Schüler. Als Sprecher der Lesung wirkten die vier Schauspieler Tommaso Cacciapuoti, Andreas Grötzingler, Jantje Billker und Isabella Vértes-Schütter. Die musikalischen Beiträge stammten von Jakob Neubauer und Edgar Herzog. Auf dem Youtube-Kanal der Hamburgischen Bürgerschaft - <https://www.youtube.com/user/BuergerschaftHH> ist ein knapp 50minütiger Live-Mitschnitt aus dem Großen Festsaal abrufbar. Er ist absolut sehenswert!

Dr. Kathrin Ude

In memoriam Ralf Oelert

Völlig unerwartet ist dieser bemerkenswerte, dem Ernst des Lebens oftmals eine Narrenkappe aufsetzende Richter im 84. Lebensjahr Ende Januar im Rahmen einer Herzklappenoperation gestorben.

Geboren 1934 in Dessau als ältestes von sechs Kindern zog die Familie aufgrund des Eisenbahnerberufes des Vaters mehrfach um, wobei Ralf Oelert schon früh viel Verantwortung übernehmen musste. Als die Familie nach dem Krieg in Hamburg sesshaft wurde, studierte Ralf Oelert nach Absolvierung des Abiturs am Christianeum Jura zunächst in Tübingen und dann in Hamburg. Neben seinem Interesse für die Juristerei galt seine Leidenschaft dem Schach, bei dem er viele Jahre lang sehr erfolgreich in der höchsten Hamburger Spielklasse mitmischte.

Im Anschluss an seine Referendarzeit in Hamburg trat Ralf Oelert 1962 als Richter in den Hamburger Justizdienst am Amtsgericht ein. Im März 1974 wurde er nach absolvierter Erprobung am OLG zum Vorsitzenden einer Großen Strafkammer ernannt. Sein gegenüber den ihm anvertrauten Menschen gezeigtes Mitgefühl und seine Hilfsbereitschaft, aber auch seine Menschenkenntnis, treten bestens in der verbürgten Entscheidung zutage, mit der er einen Strafgefangenen auf dessen Flehen unbürokratisch nach Hause entließ, damit er Weihnachten mit seiner Familie feiern konnte. Wie versprochen kehrte der Häftling nach Weihnachten in die Strafanstalt zurück. Ob heutzutage eine derartige Geste als Gefangenenbefreiung ver-

folgt würde, mag man sich gar nicht vorstellen.

Vom Vorsitz der Strafkammer wechselte Ralf Oelert zur Kammer für Handelssachen. Dort empfand er die Juristerei aber als „zu ernst“, weshalb er zum Amtsgericht als Leiter des Dezernats „Handel und Verkehrs-zivil“ zurückkehrte, wo er sich mit seiner Devise „nach 100 Aktenseiten ohne Anlagen sollte an sich ein Urteil her“ sehr viel wohler fühlte.

Dort lernte ich als schon gestandener Amtsrichter ihn und seine erfrischende, unpräntöse Art im Auftritt kennen und schätzen. Zahlreiche Assessoren, von denen sich viele jetzt und in den kommenden Jahren dem Ruhestand nähern, hat er durch sein Dezernat, das zum Teil bewundernd, zum Teil aber auch (von Außenstehenden) naserümpfend „Mumm-Dezernat“ genannt wurde, hilfsbereit und aufmunternd begleitet. Der genannte Name rührte daher, dass regelmäßig dienstags nach dem Mittagessen in der Dezernatsrunde aus dem im großen Oelert-Zimmer stehenden Kühlschranks, den jeder bestücken durfte, Sekt der entsprechenden Marke aufgetischt wurde – zu feiern gab es immer etwas! Dabei wurden die juristischen und manchmal auch im ganz kleinen Kreis die menschlichen Probleme der jungen Richter und Richterinnen besprochen und teilweise juristisch anspruchsvoll zum Teil aber auch pragmatisch gelöst. Das konnte an manchen Tagen unter Abblocken besorgter Partneranrufe durchaus einmal bis in den frühen Abend gehen, wobei sich Ralf Oelert gelegentlich an seinen im selben Zimmer stehenden Computer setzte, einen Fall bearbeitete oder auch mal eben eine Partei Fernschach spielte. Alles im Blick habend widmete er sich dann zu gegebener Zeit ungerührt wieder der immer fröhlicher werdenden Dezernatsrunde.

Sein Einsatz betraf aber auch den sogenannten nichtrichterlichen Dienst, um dessen Wohlergehen Ralf Oelert besorgt war und dessen Angehörige ihn in vielen Alltagsproblemen um Rat baten, den er stets bereitwillig und sachkundig erteilte. Dazu gehört auch

seine Gewohnheit, am Ende eines jeden Diktats einen Witz zu hinterlassen, um dem Schreibdienst den beruflichen Alltag zu versüßen.

Das selbstlose Auftreten von Ralf Oelert wird sehr schön durch sein Kantinenverhalten dokumentiert. Er suchte sich nie selber ein Mittagsgeschicht aus, vielmehr erlaubte er den Kantinenmitarbeitern, ihm etwas auf den Teller zu füllen, was sie für ihn an diesem Tage für schmackhaft hielten. Dass er über die Auswahl nie geklagt und stets alles aufgegessen hat, versteht sich von selber.

Auf Äußerlichkeiten hat Ralf Oelert weder bei sich noch bei anderen je Wert gelegt. Mit sich und seiner Umgebung war er zumindest nach außen hin stets im Reinen. Auch geklagt hat er nie, schon gar nicht über zu große Arbeitsbelastung. Von Anspruchshaltung keine Spur, auch nach seiner Pensionierung äußerte er, dass er alles so angenommen habe, wie es gekommen sei, er sei dabei nie unzufrieden gewesen.

Die selbstlose Art und Weise von Ralf Oelert, der Karl May liebte, wird auch in dem für seine Todesanzeige gewählten Spruch aus „Old Surehand“ deutlich: „Vor allem bin ich Mensch, und wenn ein anderer Mensch sich in Not befindet, und ich ihm helfen kann, so frage ich nicht, ob seine Haut eine grüne oder blaue Farbe hat“.

Dass er für seine Trauerfeier das Lied „Geh aus mein Herz und suche Freud“ ausgewählt hat, überrascht da nicht.

Ich selber verdanke Ralf Oelert viel. Er war es, der mich neben dem früheren Amtsgerichtspräsidenten überredet hat, mich auf einen Beförderungsposten als Vorsitzender einer Kammer für Handelssachen zu bewerben, „um mal aus der amtsgerichtlichen Suppe rauszukommen“. Ein weiser Ratsschlag, denn auch wenn man sich in einer gerichtlichen Position sehr wohl fühlt, so stellt es doch regelmäßig eine Bereicherung dar, auf eine andere Stelle zu wechseln, um

so auch einmal einen neuen Blickwinkel zu bekommen.

Im Richterverein ist Ralf Oelert nie gewesen. Hintergrund war seine durchaus offen geäußerte Überzeugung, dass solange ein bestimmter Kollege Mitglied eines Vereins sei, er nicht Mitglied in demselben Verein sein könne und wolle. Da konnte er dann durchaus einmal sarkastisch sein, eine Eigenschaft, die er allerdings niemals gegenüber Schwächeren oder Hilfebedürftigen an den Tag legte.

Das unprätentiöse Verhalten von Ralf Oelert wird auch bestens durch die folgende Geschichte dokumentiert: Ich hatte ihn zu meinem 50. Geburtstag in ein Gasthaus ins Alte Land eingeladen. Wegen eines Schachturniers, zu welchem er vorher bereits zugesagt hatte, erschien er mit seiner Frau Helga erst nach dem Essen, feierte kräftig mit und dann stiegen die beiden in ein im Schlafzimmer unserer Kinder stehendes Hochbett, wo sie – beide waren schon über 70 - die Nacht verbrachten und nach einem großen gemeinsamen Frühstück wieder nach Hamburg führen.

Viele, die Ralf Oelert gekannt haben, werden ihre eigene Geschichte von und mit ihm und seinem hintergründigen Humor erzählen können. Wäre er zu Till Eulenspiegels Zeiten geboren worden, so wäre er sicherlich dessen Bruder gewesen.

Angesprochen auf seine Ziele nach der Pension sagte er nur „Garage aufräumen“, denn diese sei nur noch durch einen Maulwurfsgang betretbar. Dazu ist er seit nunmehr 17 Jahren aufgrund seiner vielfältigen nichtjuristischen Aktivitäten und der Sorge um seine Frau, die zunehmend mit gesundheitlichen Problemen zu kämpfen hatte, nicht mehr gekommen. Das werden nun andere für ihn, der immer gerne alles selber gemacht hat, übernehmen müssen.

Ich bin sicher, dass es einen wie Ralf Oelert in der heutigen Justizlandschaft nicht mehr geben wird, ja geben kann, weil die Justiz

nach meinem Empfinden inzwischen doch ein sehr viel blasserer, oft in erster Linie auf formale Korrektheit bedachtes und weniger auf pragmatische Gesichtspunkte abstellendes Erscheinungsbild abgibt.

Tempora mutantur, nos et mutamur in illis.

Wolfgang Steinmetz

Presseinformation der Debeka

Vom Kostenerstatter zum Gesundheitsdienstleister

Bei der Debeka sind Kunden gleichzeitig auch Mitglieder im Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Im Jahr 1905 gründeten Kommunalbeamte einen Verein, damit ihnen im Krankheitsfall nicht der finanzielle Ruin drohte. Diese Hilfe zur Selbsthilfe entwickelte sich zum größten privaten Krankenversicherer in Deutschland: der Debeka, die bis heute ein echter Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist. Diese Organisationsform bedeutet, dass jeder Versicherte mit Unterzeichnung des Vertrags Mitglied des Vereins wird. Der Vorteil: Das Wohl der Mitglieder steht im Mittelpunkt aller Aktivitäten und es müssen – zum Beispiel anders als in einer Aktiengesellschaft – keine Aktionäre zufriedengestellt werden.

Die „Mutter“ der Gruppe

Die Debeka Krankenversicherung hat heute 4,8 Millionen Mitglieder, davon 2,3 Millionen Vollversicherte. Das Leistungsspektrum umfasst dabei Beihilfetarife für Beamte und Krankheitskostenvollversicherungen für Angestellte und Selbstständige sowie Zusatzversicherungen für gesetzlich Versicherte. Sie ist die „Mutter“ der Debeka-Gruppe, zu der neben der Krankenversicherung auch die

Lebensversicherung, Allgemeine Versicherung, Bausparkasse und Pensionskasse zählen. Insgesamt betreut sie fast 18 Millionen Verträge und 7 Millionen Mitglieder. Damit gehört der Konzern zu den Top Ten der Versicherer in Deutschland.

Beiträge im Alter stabilisieren

Ein besonderes Anliegen der Debeka Krankenversicherung ist es, die Beiträge ihrer Mitglieder im Alter möglichst stabil zu halten. Dazu werden Alterungsrückstellungen gebildet. Das heißt: In jüngeren Jahren zahlt man etwas mehr Beitrag. Dieser wird verzinslich angespart, um später die Beiträge zu stabilisieren bzw. zu senken. Die Debeka hat zu diesem Zweck aktuell mehr als 35 Milliarden Euro an Alterungsrückstellungen gebildet, die ganze Branche insgesamt 233 Milliarden Euro. Dementsprechend ist sie angesichts der demografischen Entwicklung mit mehr älteren Menschen gut aufgestellt.

Vielfältiger Service

Vom reinen Kostenerstatter entwickelt sich die Debeka zum Gesundheitsdienstleister. Nicht nur eine umfangreiche ambulante und stationäre Versorgung ist dabei gewährleistet. Zahlreiche Programme dienen dem Erhalt der Gesundheit oder erleichtern den Umgang mit bestimmten Krankheiten, zum Beispiel bei Diabetes oder Schlafstörungen. In vielen Bereichen vereinfacht dabei die Digitalisierung die Abläufe. So können beispielsweise Rechnungen über eine App per Smartphone eingescannt und übermittelt werden. Der positive Effekt: Die Leistung wird schneller ausgezahlt, weil der Postweg entfällt.

Debeka mit den zufriedensten Kunden

Die Mitglieder der Debeka Krankenversicherung sind seit Jahren mit Abstand die zufriedensten der Branche. Das hat die Servicebarometer AG erneut in ihrer aktuellen Befragung „Kundenmonitor Deutschland“ 2017 bestätigt. 99 Prozent der Befragten sind zufrieden mit „ihrer“ Debeka.

Buchbesprechung

Naemi Groh

„Die Haftung von Einigungsstellenmitgliedern“, Duncker & Humblot, 2017

Die Arbeit in Einigungsstellen ist fester Bestandteil einiger Richter/innen der Arbeitsgerichtsbarkeit, aber auch einiger Rechtsanwältinnen. Spannend sind die Gestaltungsmöglichkeiten, die die Teilnahme an einer Einigungsstelle bietet. Auch ermöglicht sie Einsichtsmöglichkeiten in die Arbeitswelt, die die richterliche Tätigkeit sonst nicht bietet und vermittelt daher wiederum wertvolles Wissen für die spruchrichterliche Tätigkeit. Aber welche Gefahren birgt diese Tätigkeit? So üblich diese Arbeit ist, so vernachlässigt ist deren Schattenseite: die Frage der Haftung von Einigungsstellenmitgliedern. Rechtsprechung ist hierzu nicht zu finden, und auch die einschlägige Literatur ist teilweise schon etwas in die Jahre gekommen.

Licht ins Dunkel bringt eine jetzt im Verlag Duncker & Humblot erschienene Dissertation von Naemi Groh. Die übersichtlich strukturierte Arbeit bietet zunächst einen systematischen Überblick über die Struktur des Einigungsstellenverfahrens, die rechtlichen Grenzen von Einigungsstellensprüchen und der gerichtlichen Überprüfungsmöglichkeiten von Einigungsstellensprüchen. Es folgt eine Übersicht über mögliches haftungsauslösendes Verhalten von Einigungsstellenmitgliedern, wobei die Haftung des bzw. der Vorsitzenden für die Verfahrensleitung ein besonderes Augenmerk verdient. Die Autorin sieht in der Rechtsbeziehung zwischen Arbeitgeber und Einigungsstellenmitglied einen schuldrechtlichen Vertrag und stellt sich damit gegen die derzeit herrschende Meinung von Bundesarbeitsgericht und der Mehrheit der Literaturstimmen. Im Falle der Einsetzung der Einigungsstelle durch das Arbeitsgericht gegen den Willen des Arbeitgebers komme dieser Vertrag ggf. konkludent zu-

stande, beispielsweise wenn die Arbeitgeberin mit der bzw. dem eingesetzten Vorsitzenden Verhandlungen über die Höhe der Vergütung aufnimmt. Verweigert die Arbeitgeberin die Zusammenarbeit mit der bzw. dem eingesetzten Vorsitzenden der Einigungsstelle, besteht nach Ansicht der Autorin ein gerichtlich durchsetzbarer Kontrahierungszwang. Das Bundesarbeitsgericht und mit ihm die herrschende Meinung geht dagegen von einem betriebsverfassungsrechtlichen, also gesetzlichen, Schuldverhältnis aus, da der 1988 eingeführte § 76a BetrVG den Vergütungsanspruch der betriebsfremden Beisitzer/innen und des/der Vorsitzenden unmittelbar regelt. Nach Ansicht der Autorin ergibt sich aus § 76a BetrVG jedoch kein gesetzliches Schuldverhältnis, da insbesondere die Regelung der Pflichten der Einigungsstellenmitglieder fehlte. Dieser dogmatisch spannende Teil ist allerdings für die Frage der Haftung nebensächlich, da auch die herrschende Meinung von einer Anwendung der §§ 280 BGB auf die Beziehung zwischen Einigungsstellenmitglied und Arbeitgeberin ausgeht.

Nicht nebensächlich sind die folgenden Ausführungen zur möglichen Haftungsprivilegierung, die von der herrschenden Meinung mit unterschiedlichen Begründungen angenommen wird. Die Mitglieder der Einigungsstelle sollen hiernach lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haften. Eine derartige Haftungsprivilegierung lehnt die Verfasserin jedoch – dogmatisch konsequent – ab. Eine Analogie des Spruchrichterprivilegs scheidet nach Meinung der Autorin an dem Ausnahmecharakter der Norm, ein Vergleich mit dem Schiedsrichter an der fehlenden Vergleichbarkeit: im Gegensatz zur Einigungsstelle tritt der/die Schiedsrichter/in an die Stelle staatlicher Gerichtsbarkeit. Die Annahme eines stillschweigenden Parteiwillens zur Haftungsprivilegierung sei ebenso schwerlich begründbar wie eine dem Schuldverhältnis innewohnende Haftungsprivilegierung, da eine besondere Schutzwürdigkeit der Mitglieder der Einigungsstelle dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis gerade nicht zu entnehmen sei.

Schutz – vor allen Dingen für die betriebsangehörigen Einigungsstellenmitglieder – vor Schadensersatzforderungen bietet der bei der Frage der Pflichtverletzung anzulegende Sorgfaltsmaßstab sowie der weite Ermessensspielraum der Einigungsstelle in Sachentscheidungen. Gerade für den/die Richter/in am Arbeitsgericht, die dieses Amt gegen eine nicht knapp bemessene Entlohnung übernimmt, sei jedoch ein hoher Sorgfaltsmaßstab anzulegen. Als eine Schadensersatzpflicht auslösende Pflichtverletzung benennt die Autorin insbesondere falsche Zuständigkeitsentscheidung, eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht aus § 79 Abs. 2 BetrVG, eine unangemessene Verzögerung des Einigungsstellenverfahrens, verfahrensfehlerhafte oder ermessensfehlerhafte Sprüche sowie eine Amtsniederlegung zur Unzeit. Die Autorin nimmt auch dann eine Pflichtverletzung des/der Vorsitzenden an, wenn diese/r zwar nicht für einen fehlerhaften Spruch gestimmt, in der Verhandlung jedoch den Hinweis auf die mögliche Fehlerhaftigkeit des Spruches unterlassen hat. Im Gegensatz zu den Beisitzer/innen haftet der/die Vorsitzende auch für eine fehlerhafte Verfahrensführung (beispielsweise eine fehlerhafte Ladung, alleinige Entscheidung über eine Vertagung, die unterlassene Bescheidung eines Befangenheitsantrags, Verletzung des rechtlichen Gehörs, abschließende Beratung und Beschlussfassung in Anwesenheit der Betriebspartner), da diese Pflicht nur ihr bzw. ihm, nicht den Beisitzer/innen obliegt. Bei all diesen Pflichtverletzungen können Mehrkosten entstehen, für die die Arbeitgeberin aufzukommen hat - vor allen Dingen durch die Honorare der Beisitzer/innen und des/der Vorsitzenden für zusätzliche Sitzungstage, wenn der Spruch beispielsweise wegen Verstoßes gegen elementare Verfahrensgrundsätze unwirksam ist, sowie die Rechtsdurchsetzungskosten zur Anfechtung des rechtsfehlerhaften Spruches.

Ein Mitverschulden der Arbeitgeberin sei zwar stets zu prüfen, beispielsweise bei einer unvollständigen Information der Einigungsstelle durch die arbeitgeberseitigen Beisitzer/innen oder bei unterlassener Anfechtung

eines rechtswidrigen Spruchs. Allerdings mindere die unterlassene Spruchanfechtung den Schaden nur, wenn bei rechtzeitiger Anfechtung der Schaden unterblieben wäre. Besteht der Schaden aber in einer fehlerhaften Verfahrensführung, beispielsweise der Notwendigkeit einer zusätzlichen Einigungsstellensitzung aufgrund fehlerhafter Ladung der Beisitzer/innen, mindere die unterlassene Anfechtung den Schaden nicht. Auch bei der Annahme eines Spruchs im Rahmen einer freiwilligen Einigungsstelle ergebe sich nicht automatisch eine Haftungsminderung aufgrund eines Mitverschuldens, weil die Arbeitgeberin im Regelfall auf die Kompetenz der Einigungsstellenvorsitzenden vertrauen dürfen.

So können Schäden beispielsweise auch dadurch entstehen, dass die Arbeitgeberin im Vertrauen auf die Wirksamkeit des Spruchs Investitionen tätigt, die sie dann nicht einsetzen kann. Allerdings nimmt die Autorin eine Warnpflicht der Arbeitgeberin für den Fall an, dass ungewöhnlich hohe Schäden drohen.

Häufig dürfte der Schaden allerdings gerade in der Notwendigkeit weiterer Sitzungen der Einigungsstelle bestehen, beispielsweise aufgrund der erfolgreichen Anfechtung oder aber einer fehlerhaften Ladung der Beisitzer/innen. In diesen Fällen scheidet ein Mitverschulden wohl ohnehin aus.

Wiederum dogmatisch konsequent verneint die Verfasserin einen Schadensersatzanspruch der Arbeitgeberin nur in den Fällen, in denen aufgrund der Einsetzung der Einigungsstelle durch das Arbeitsgericht ein Kontrahierungszwang besteht, die Arbeitgeberin die Abgabe der entsprechenden Willenserklärungen jedoch verweigert: aufgrund widersprüchlichen Verhaltens könne die Arbeitgeberin hier keinen Schaden geltend machen. Diese Fälle dürften in der Praxis allerdings keine besondere Rolle spielen.

Einzige Schwäche der Arbeit – aus Sicht einer Praktikerin - ist, dass einzelne Pflichtverletzungen der Einigungsstellenmitglieder –

neben den Pflichten der Vorsitzenden zur Verfahrensführung – nicht en Detail diskutiert werden, was aber wohl bei der Vielzahl der möglichen Fallkonstellationen und der dogmatischen Ausrichtung der Arbeit den Rahmen gesprengt hätte.

Die Arbeit zeigt: die Schwierigkeit des Nachweises einer Pflichtverletzung und eines kausalen Schadens mögen der Grund dafür sein, dass die Gerichte bisher nicht mit Fragen zur Haftung von Einigungsstellenmitgliedern befasst wurden. Dieser Umstand sollte nicht darüber hinwegtäuschen, dass Mitglieder einer Einigungsstelle, insbesondere deren Vorsitzende, unter Umständen erheblichen Haftungsrisiken ausgesetzt sind. In dem Thema steckt Musik. Da ist es kein Nachteil, dass kurze Zeit zuvor eine weitere Dissertation zum Thema (Julia Pfrogner: Haftung von Einigungsstellenmitgliedern) erschienen ist – zumal beide Arbeiten das Thema von unterschiedlichen Seiten anpacken und unterschiedliche Standpunkte einnehmen.

Karen Ullmann

**Redaktionsschluss
für MHR 2/2018:
31. Mai 2018**

Veranstaltungen

Derzeit (01.03.18) hat der Kalender mit den Veranstaltungen des Richtervereins (Fett-druck) und mit ausgewählten Veranstaltungen Dritter folgenden Stand. Nähere Infos auf unserer Homepage, wo Sie zudem jede einzelne Veranstaltung durch einen Klick in Ihr Outlook übernehmen können, so dass Sie automatisch erinnert werden. Schauen Sie auch zwischen den MHR immer wieder in unseren Online-Kalender, weil dauernd neue Veranstaltungen hinzukommen, die Sie verpassen könnten, wenn Sie erst wieder in den nächsten MHR-Kalender schauen.

01.03.18 **Beweisantragsrecht** Ref.: BA-BGH Schneider (Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:00

01.03.18 **Krimilesung von Elisabeth Herrmann aus "Stimme der Toten"** (KommuVerein) GBH 18:00

16.03.18 **Richtertheater** Klaus-Groth-Straße 23 20:00

16.03.18 **Mietgerichtstag** Dortmund

21.03.18 **Juristenorchester** GBH

22.03.18 -30.4. **Kunstaustellg. Christian Ansen** GBH 19:00

26.03.18 -27.3.; 28.-29.3. **Kopftechniken im Justizalltag** Ref.: Moraidis (Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:30

23.04.18 **Fluggastrechte** Ref.: VRiLG Sauer (Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:00

02.05.18 **Mitgliederversammlung des Richtervereins** OLG

03.05.18 -4.5. **Kleiner Verwaltungsgerichtstag** Halle

13.09.18 -15.9. **Betreuungsgerichtstag** Erkner

25.09.18 -28.9. **Dt. Juristentag** Leipzig

19.01.19 **110jähriges Bestehen des DRB** Berlin

01.04.20 -3.4. **Richter- und Staatsanwaltstag**

Wolfgang Hirth

Internationale Justiz-Schlagzeilen aus unser Homepage-Rubrik „Justizpresse“

(dort Links auf den Volltext)

Argentinien

Staatsanwalt Nisman wurde ermordet (*Tagesschau* 27.12.17)

Europa

ILO-Verwaltungsgericht: Suspendierter EPA-Richter muss wieder in sein Amt eingesetzt werden (*juve* 8.12.17)

Amtszeit des EPA-Richter's, der Rechtsstreit gewann, wird - anders als üblich - nicht verlängert (*juve* 19.12.17)

Deutscher Ex-Kabinettschef der EU-Kommissarin für Justiz wird EU- Generalsekretär (*juris* 21.2.18)

EuGH: Kürzung der Richterbezüge in Portugal verletze nicht die richterliche Unabhängigkeit, wenn sie nur vorübergehend zur Konsolidierung eines übermäßigen Haushaltsdefizits erfolge (*Beck* 27.2.18)

Indien

Oberste Richter kritisieren Amtsführung des obersten Gerichtspräsidenten (*SZ* 18.1.18)

Iran

Ex-Justizchef zur Behandlung in Hannover (*HAZ* 4.1.18). Nach Anzeigen wieder abgereist (*Merkur* 11.1.18)

Italien

Anklage gegen einen Richter und seine Gehilfen wegen Korruption bei Versteigerungen (*Spiegel* 27.1.18)

Kolumbien

DRB: Spendenaktion für bedrohte Staatsanwältin in Kolumbien (*DRB* 2.2.18)

Malediven

Nachdem ein Urteil für Unruhen sorgte, setzt die Regierung den obersten Richter ab. (*Tagesschau* 5.2.18). Grund sei, dass das oberste Gericht den Staatschef "illegal habe anklagen wollen" (*DW* 6.2.18)

Österreich

Arbeitsmedizinische Bedenken gegen zu warme Richterroben (*Kurier* 29.1.18)

Polen

EU eröffnet das Sanktionsverfahren wegen der Justizreform (neben dem Vertragsverletzungsverfahren wegen des Richterpensionsalters) (*DW* 20.12.17)

Polens Ministerpräsident hält das polnische Justizsystem für unabhängiger als das deutsche (*Tagesschau* 25.1.18)

Der Regierung wird Drangsalierung der Justiz vorgeworfen (*SZ* 24.2.18)

Rumänien

Erneut protestieren über 10.000 gegen die Justizreform (*epochtimes* 11.12.17)

Zuständigkeit für Ermittlungen gegen Richter und Staatsanwälte wird verschoben von der Antikorruptionseinheit zur Generalstaatsanwaltschaft (*Beck* 14.12.17)

Richter und Staatsanwälte sollen mit ihrem persönlichen Vermögen für Justizirrtümer haften können (*DRB* 16/2017)

Die wichtigsten Neuregelungen (*Spiegel* 20.12.17)

Schweiz

Der Richter und sein Parteibuch (*NZZ* 27.12.17)

Türkei

Türkei lässt Europaratspräsident in Ankara angehende Richter belehren (*Beck* 16.2.18)

USA

Trumps Bundesrichterkandidat hatte keinerlei Prozess Erfahrung (*Spiegel* 19.12.17)

Wolfgang Hirth